



LAIKOS

Journal Online

2. JAHRGANG | 2024 | AUSGABE 3 | ISSN 2941-3869

Inhalt

EDITORIAL	99	RECHTSPRECHUNG	126
Schöffenwahl 2023 – Anspruch und Wirklichkeit	99	Ehrenamtliche Richter	126
ABHANDLUNGEN	100	OLG Hamm: Streichung von der Schöffenliste statt Amtsenthebung einer Schöffin mit Kopftuch	126
Analyse der Schöffenwahl 2023 anhand einer repräsentativen Umfrage	100	LG Dortmund: Besorgnis der Befangenheit einer Schöffin wegen privater Notizen	127
Hasso Lieber		RÜCKBLICK	128
Hauptschöffen der Amtsperiode 2024 bis 2028 – Gesamtzahl und Anteile von Frauen und Männern . . .	116	Vor 50 Jahren – Das 1. StVRG: Etablierung des heutigen Schöffensystems	128
Hasso Lieber		Ursula Sens	
GESETZGEBUNG	121	LITERATURUMSCHAU	131
Ausschluss vom Schöffenamts verschärfen?	121	REZENSIONEN	133
Hasso Lieber / Ursula Sens		KURZ NOTIERT	135
Neuregelung zur Berechnung von Hofeswert und Abfindung in der Höfeordnung	125	Publikationen	135
		Veranstaltungen	135

Impressum

LAIKOS JOURNAL ONLINE

Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Journal for Lay and Honorary Judges

www.laikos.eu

2024 | 2. Jahrgang

HERAUSGEBER

Partizipation in der Justiz (PariJus)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

Participation in the Judiciary (PariJus)

Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH

Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin

www.parijus.eu

REDAKTION

Hasso Lieber (*hl*), Berlin (V.i.S.d.P.)

Ursula Sens (*us*), Berlin

Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH

Rubensstr. 62 | 12157 Berlin

Kontakt: redaktion@laikos-journal.eu

ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

DATENSCHUTZ

<https://www.laikos.eu/datenschutz/>

AUTORENHINWEISE

<https://www.laikos.eu/autorenhinweise/>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

LAYOUT/SATZ

<https://glyphenwerkstatt.de>, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2024

ISSN 2941-3869

Schöffenwahl 2023 – Anspruch und Wirklichkeit

Das erste Jahr der neuen Amtszeit für die Schöffinnen und Schöffen geht seinem Ende entgegen. Die Hymnen sind verklungen, das Schöffenamts sei „von höchster Bedeutung für unseren demokratischen Rechtsstaat“ (Bundespräsident *Frank-Walter Steinmeier*), ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhöhten die „Qualität der Rechtsprechung“ (Ex-Bundesjustizminister *Marco Buschmann*), leisteten „einen großen Beitrag für unseren Rechtsstaat“ (*Sonja Eichwede*, SPD-MdB) und stellten damit für die Berufsrichter „ein Korrektiv“ dar (*Canan Bayram*, Grünen-MdB). LAIKOS bringt mit der Analyse Fakten zur Schöffenwahl 2023 sowohl zum Wahlverfahren als auch zu den gewählten Schöffinnen und Schöffen.

Eine positive Bilanz zur Schöffenwahl zieht die sachsen-anhaltinische Justizministerin *Franziska Weidinger* (CDU) in der Süddeutschen Zeitung vom 1.1.2024. „In vielen Amtsgerichtsbezirken in Sachsen-Anhalt gab es sogar mehr Bewerberinnen und Bewerber als bei der letzten Schöffenwahl. Das zeigt, dass die Arbeit als ehrenamtliche Richterin und ehrenamtlicher Richter eine besondere Bedeutung hat und sich viele Bürgerinnen und Bürger für unsere Gesellschaft und den Rechtsstaat einbringen wollen.“¹ Korrekt gegendert, aber inhaltlich nicht untersetzt. Wer nur auf „viel“ schaut, nimmt in Kauf, dass darunter auch „viele“ sind, vor denen man im Laufe der Wahl gewarnt hat. PariJus hat eine Umfrage in 107 Verwaltungseinheiten mit über 400 Gemeinden durchgeführt. Das Ergebnis ist ernüchternd. Eine große Zahl der Gemeinden hat ein Mehrfaches der erforderlichen Bewerber an den Schöffenwahlaus-

schuss „durchgewunken“, anstatt eine qualitative Auswahl nach Eignung und Befähigung zu treffen. Angesichts zahlloser Warnungen vor rechtsextremer Mobilisierung ein leichtfertiges – zumindest widersprüchliches – Unterfangen. Wobei die kommunale Seite Recht hat, wenn sie sich darüber beschwert, vom Gesetzgeber im Stich gelassen zu werden. Selbst der zaghafte Versuch der CDU 2022 im Deutschen Bundestag, das Höchstalter des Zugangs zum Schöffenamts anzuheben, wurde von der Parlamentsmehrheit abgelehnt. Das Thema wurde der AfD überlassen, die im Januar 2024 einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht hat. Mehr als Pressemeldungen haben die Rechtspolitiker aller Couleur nicht zustande gebracht. Aber die Pressemeldung ist kein Allheilmittel bei der Verteidigung der Demokratie – deren Gestaltung ist ohnehin besser als bloße Abwehrhaltungen.

Dazu dürfen wir über einen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zu § 32 GVG berichten, der für ehrenamtliche Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen, Handelsrichter, Landwirtschaftsrichter) die Schwelle herabsetzen will, die bei einer strafrechtlichen Verurteilung zur Unfähigkeit der Amtsübernahme oder -ausübung führt. Statt einer „Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten“ soll künftig „jede Freiheitsstrafe und Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen“ zum automatischen Verlust des Amtes führen. Der Entwurf wird von organisierten Richtern und Staatsanwälten genutzt, die Abschaffung des Schöffenamtes ins Gespräch zu bringen. Die Vereinigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands (VERM) und PariJus haben aus der Sicht des richterlichen Ehrenamtes Stellung bezogen.

1 Für über 2500 Schöffen beginnt Amtsperiode an den Gerichten, Süddeutsche Zeitung vom 1.1.2024, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-fuer-ueber-2500-schoeffen-beginnt-amtsperiode-an-den-gerichten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240101-99-459505> [Abruf: 14.11.2024].

*Wir wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre.
Hasso Lieber & Ursula Sens*



Ursula Sens | Foto: privat



Hasso Lieber | Foto: privat

Analyse der Schöffenwahl 2023 anhand einer repräsentativen Umfrage

Von Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus

Abstract

Der Artikel wertet verschiedene Aspekte der Schöffenwahl 2023 aus, beginnend mit den Ergebnissen einer Umfrage zur Erstellung der Vorschlagslisten durch die Kommunen. Daraus werden Schlussfolgerungen zu den Verwaltungsvorschriften der Landesverwaltungen dahingehend gezogen, inwieweit sie sachgerechte Vorgaben zur Durchführung der Schöffenwahl enthalten. Die Mobilisierung von Bewerbern hängt maßgeblich von einer qualitativen Information der Bevölkerung ab; dazu wird die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsarbeit in den verschiedenen Medien analysiert. Schließlich werden notwendige Veränderungen in der Arbeit aller an dem Wahlvorgang Beteiligten eingefordert.

The article evaluates various aspects of the 2023 election of lay judges, starting with the results of a survey on the preparation of the lists of proposals by the municipalities. From this, conclusions are drawn about the administrative regulations of the state administrations regarding the extent to which they contain appropriate guidelines for the implementation of the election of lay judges. The mobilisation of candidates depends largely on the provision of high-quality information to citizens; to this end, the effectiveness of public relations work in the various media is analysed. Finally, necessary changes are called for in the work of all those involved in the electoral process.

Inhalt

Vorbemerkungen

- I. Erstellung der Vorschlagslisten in Gemeinden und Kreisen
 1. Umfang der repräsentativen Befragung
 2. Bestimmung der Zahl erforderlicher Schöffen
 3. Globale Betrachtung der Ergebnisse
 4. Ergebnisse nach Gemeindegröße
 5. Beschluss der Vorschlagsliste
 6. Wahl der Vertrauenspersonen
 7. Anmerkungen aus den Gemeinden zur Wahl
- II. Vorbereitung der Schöffenwahl
 1. Vorgaben der Landesverwaltungen
 2. Vorbereitung durch die Gerichtsverwaltungen
- III. Öffentlichkeitsarbeit zur Schöffenwahl
 1. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
 2. Eigene Öffentlichkeitsarbeit

Zusammenfassung

Vorbemerkungen

Die Schöffenwahl 2023 zeichnete sich durch einige untypische Merkmale im Vergleich zu den Wahlen der letzten beiden Jahrzehnte aus, wie etwa regionale Massenbewerbungen zum allgemeinen Schöffenamt. In der Vergangenheit hatten die Kommunen in aller Regel wenig Schwierigkeiten, die Zahl von Bewerbern für den tatsächlichen Bedarf an Schöffen zu mo-

bilisieren. Insbesondere größere Städte hatten jedoch Mühe, der Vorgabe in § 36 Abs. 4 GVG Rechnung zu tragen, in die Vorschlagsliste „mindestens“ doppelt so viele Bewerber zu wählen, wie an Schöffen benötigt werden. Im Laufe der Wahl 2023 meldete sich in Großstädten oft mehr als die erforderliche (doppelte) Bewerberzahl – in einzelnen Mittelstädten bis zum Fünffachen. PariJus hat nach der Wahl eine Umfrage bei kommunalen Verwaltungen über die Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse durchgeführt.

Seit Jahren wird vor rechtsextremistischen, verfassungsfeindlichen Bewerbern gewarnt. Wahlerfolge der AfD, Reichsbürger, Verschwörungstheoretiker, Corona-Leugner und ähnliche Gruppierungen gaben Anlass, in staatlichen und kommunalen Verlautbarungen ebenso wie in Medien und zivilgesellschaftlichen Initiativen nahezu stereotyp auf eine (mögliche) Infiltration durch Demokratiefeinde hinzuweisen. In der Regel fehlten diesen Warnungen Erläuterungen, wie der beschworenen Unterwanderung begegnet werden kann. Die Analyse wird sich daher insbesondere mit Umfang und Qualität der Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch Gremien und Verantwortliche befassen. Dabei werden auch die Anleitungen durch Verwaltungsvorschriften in den Fokus genommen. Besonderes Augenmerk richtet sich auf eine umfassende und realistische Information der Öffentlichkeit durch Kommunen und gesellschaftliche Organisationen über die Anforderungen an die Bewerber. Dazu gehört auch die starke

Fokussierung auf das Merkmal „jung“ sowie die Marginalisierung des Amtes in der medialen Darstellung. Die Zusammenschau aller Daten liefert Material zur Diskussion über eine Reform der Schöffenwahl.

I. Erstellung der Vorschlagslisten in Gemeinden und Kreisen

1. Umfang der repräsentativen Befragung

a. Die Schöffenwahlen sind eine durch Bundesrecht (GVG/JGG) den Kommunen übertragene Pflichtaufgabe, deren organisatorische Durchführung in der Zuständigkeit der einzelnen Länder liegt. Die Aufstellung der Vorschlagsliste, die Elemente von Beschluss und Wahl verbindet, die Wahl der sieben Vertrauenspersonen sowie deren Letztentscheidung im Schöffenwahlausschuss liegen in kommunaler Verantwortung.¹ Von der Wahl der Schöffen in allgemeinen Strafsachen sind alle 10.786 Gemeinden in Deutschland betroffen.² Jede muss eine Vorschlagsliste für Schöffen aufstellen, auch wenn in Gemeindeverbänden (Amt, Verbandsgemeinde, Verwaltungsgemeinschaft) deren Verwaltung die vorbereitenden Tätigkeiten übernimmt. Nur in Niedersachsen sind die Samtgemeinden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden vorschlagsberechtigt. Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen werden von den Jugendhilfeausschüssen in (Land-)Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten aufgestellt.

b. PariJus hat nach der Wahl eine repräsentative Umfrage bei Gemeindeverwaltungen und Jugendämtern durchgeführt. 107 Verwaltungen von Gemeinden, Gemeinde- und Verwaltungsverbänden (mit insgesamt 397 Gemeinden und Kreisen) übermittelten Daten zur Aufstellung der Vorschlagslisten aus insgesamt 417 Gemeinden. Die Verwaltungen der Gemeindeverbände teilten weitgehend nur die Zusammenfassung der auf alle angehörigen Gemeinden entfallenden Zahlen der Bewerber und in die Liste aufzunehmenden Personen mit, berichteten aber auch, ob Gemeinden im Soll geblieben waren bzw. dieses über- oder unterschritten haben. Da die Antworten im Umfang der in Bezug genommenen Gemeinden unterschiedlich waren, werden die zusammenfassenden Vergleiche auf der Ebene der Verwaltungseinheiten getroffen, die Verwaltungsverbände insoweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenübergestellt. Besondere Vorgänge in den Ortsgemeinden werden im Einzelnen dargestellt.

1 Hasso Lieber, Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2023, 2. Aufl., 2022.

2 Verwaltungsgliederung am 31.12.2022, https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/Archiv/Verwaltungsgliederung/31122022_Jahr.html [Abruf: 14.11.2024].

28 Verwaltungseinheiten haben bis zu 10.000 Einwohner, 51 bis zu 50.000, 11 bis zu 100.000, 13 bis zu 500.000 und vier über 500.000 Einwohner. Von den 107 Verwaltungen berichteten 18 zu den Wahlen von Schöffen und Jugendschöffen, fünf (Land-)Kreise mit einem Jugendamt über die Aufstellung der Vorschlagsliste im Jugendhilfeausschuss.

c. Die Befragung bezog sich auf folgende Punkte:

- Wie viele Vorschläge für das Schöffenamts/Jugendschöffenamts entfielen auf Ihre Gemeinde/Ihren Jugendhilfeausschuss nach den Vorgaben der Justiz?
- Handelte es sich bei der Vorgabe der Justiz bereits um die verdoppelte Zahl der erforderlichen Schöffen? Wurden Sie aufgefordert, diese Zahl nicht zu überschreiten?
- Wie viele Bewerber haben sich gemeldet?
- Wie viele Personen wurden in die Vorschlagsliste aufgenommen?
- Gab es kontroverse Diskussionen in der Gemeindevertretung/im Jugendhilfeausschuss oder wurde die von der Verwaltung vorgelegte Beschlussvorlage einstimmig akzeptiert?
- Wurden von der Gemeindevertretung/dem Jugendhilfeausschuss Personen wegen nicht verfassungskonformer Bestrebungen abgelehnt?

2. Bestimmung der Zahl erforderlicher Schöffen

a. Der Wahlvorgang beginnt mit der Feststellung der Justiz zur Zahl der *erforderlichen* Schöffen für die nächste Amtsperiode. Die Gemeinden bzw. Kreise nehmen in ihre Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen auf, wie erforderlich sind (§ 36 Abs. 4 GVG). Der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht trifft aus diesen Vorschlägen die endgültige Auswahl (§ 42 GVG). In der Vergangenheit hatten viele Gemeinden Schwierigkeiten zu erkennen, ob es sich bei der von der Justiz mitgeteilten Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen um die **einfache oder die** von der Justiz **bereits verdoppelte Anzahl** handelte. Aus gut 80 % der Mitteilungen konnten diesmal die Mitarbeiter der zuständigen kommunalen Verwaltung den Schreiben expressis verbis oder aus dem textlichen Zusammenhang entnehmen, ob die der Gemeinde mitgeteilte Menge die „tatsächlich benötigte“ (d. h. einfache, von der Kommune zu verdoppelnde) Zahl darstellte oder die „in die Vorschlagsliste aufzunehmende“ (d. h. von der Justiz bereits verdoppelte und auf die Gemeinde verteilte) Zahl von Schöffen bzw. Jugendschöffen. Die Mitteilung wurde allerdings in den Gemeinden nicht immer schlüssig interpretiert. So wurde mehrfach die Mitteilung einer *einfachen* Zahl deshalb angenommen, weil die Zahl ungerade war. Dieser Schluss ist allerdings nicht zwingend. Hat der zuständige Präsident die tatsächlich benötigte Menge der Schöffen für den Amtsge-

richtsbezirk bereits verdoppelt und dann anteilmäßig auf die Gemeinden des Amtsgerichtbezirks verteilt, kann das Ergebnis auch eine ungerade Zahl sein.³ Nur wenn die *erforderliche* Zahl der Schöffen zuerst auf die Gemeinden verteilt wird und dann für die Vorschlagsliste verdoppelt werden muss, liegt der Schluss nahe, dass eine ungerade Zahl die einfache Menge erforderlicher Schöffen darstellt.

Bei Ungenauigkeiten in der Mitteilung an die Gemeinden kann es zu unnötigen (nochmaligen) Verdoppelungen kommen. Entsprechende konkrete Mitteilungen über das Verfahren sind häufig nicht Gegenstand des gerichtlichen Schreibens an die Gemeinden, sodass in einer nicht geringen Zahl von Benachrichtigungen die Verwaltungen diesen nicht eindeutig entnehmen konnten, ob es sich um die einfache oder bereits verdoppelte Zahl handelte. Die Unsicherheiten spiegeln sich in einer Reihe von Angaben der Gemeinden wider. So gab eine mittelhessische Gemeinde 4 „erforderliche“ Schöffen an; es wären danach 8 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen gewesen. Die Vorschlagsliste enthielt tatsächlich aber nur 4 Personen, obwohl sich 10 Bewerber gemeldet hatten. Eine sächsische Gemeinde hatte 29 Personen als „einfache Zahl für die Vorschlagsliste“ angegeben, erfüllte diese Vorgabe aber nicht mit rechnerisch 58 Vorschlägen auf der Liste, sondern mit 29 Personen aus 35 Bewerbern.

b. Zu Über- oder Unterschreitungen der vorgegebenen Zahl gab es nach den Berichten nur in wenigen Fällen Reaktionen der zuständigen Amtsrichter; nicht alle zeigten sich hinreichend auf die Aufgabe vorbereitet. So hatte eine hessische Gemeinde statt vorgegebener 5 Vorschläge 6 Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen. Die Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses forderte die Vertretung unter Hinweis auf § 36 Abs. 4 Satz 2 GVG zu einem erneuten Beschluss mit 5 Vorschlägen auf. Satz 1 der Vorschrift, in die Vorschlagslisten *mindestens* das Doppelte der erforderlichen Zahl von Schöffen aufzunehmen, wurde ebenso übersehen wie § 39 GVG, wonach sich die Prüfungskompetenz der Vorsitzenden auf die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste, deren Bekanntmachung sowie etwaige Mängel beschränkt (z. B. die willkürlich oder unter Verzicht auf eine eigene Entscheidung beschlossene Übernahme der Vorschlagsliste oder der fehlende Nachweis der erforderlichen Mehrheit des Beschlusses). Der o. g. Gemeinde bei dieser marginalen, vom Gesetz gedeckten Abweichung „bewusste und gewollte Abkehr von den verbindlichen Vorgaben des zuständigen Landgerichts“ vorzuwerfen, stimmt sowohl hinsichtlich der Kenntnisse vom Verfahren wie zur Abgrenzung der Staatsgewalten nachdenklich.⁴ In zwei

³ Lieber (Fn. 1), S. 33.

⁴ Zu Fehlern bei der Aufstellung der Vorschlagsliste vgl. Lieber (Fn. 1), S. 106 f., zu Verfahren und Zuständigkeit des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses vgl. S. 117.

weiteren Fällen wurde sogar berichtet, die Justiz habe die in die Vorschlagsliste aufzunehmende Zahl als „das Dreifache“ der benötigten Schöffen bezeichnet.

3. Globale Betrachtung der Ergebnisse

a. Tabelle 1 gibt – dem Ablauf der Wahl folgend – in Nr. 1 die in die Vorschlagslisten aufzunehmende Zahl an Bewerbern wieder, die mindestens das Doppelte des von der Justiz errechneten *erforderlichen* Bedarfs an Schöffen beträgt (= 3.765 Schöffen und 1.513 Jugendschöffen). Nr. 2 stellt die Gesamtzahl der Bewerber dar. Nr. 3 enthält die Summe der von Gemeindevertretung bzw. Jugendhilfeausschuss in die Vorschlagsliste zur Wahl aufgenommenen Personen.

Gesamtzahlen aus 107 Verwaltungseinheiten			
Nr.	Zahl der Personen	Schöffen	Jugendschöffen
1.	Nach Vorgaben (verdoppelt)	7.530	3.025
2.	Bewerbungen	12.637	3.637
3.	Vorschlagslisten	10.509	3.395

Tabelle 1 Quelle: eigene Umfrage

b. Die in die **Vorschlagslisten für das allgemeine Schöffensamt** aufgenommene Zahl von Bewerbern (10.509) stellt im Vergleich zu 3.765 *erforderlichen* Schöffen damit nicht das gesetzliche Doppelte, sondern fast das Dreifache (279,1 %) dar. Der Umfrage zufolge haben die meisten kommunalen Organe im Wesentlichen nur Bewerber unberücksichtigt gelassen, die nach Alter, Wohnort oder Beruf nicht in Betracht kamen, nach dem Gesetzeswortlaut also „ungeeignet“ waren. Das mag für manche Gemeinde von der Vorgabe, *mindestens* die doppelte Zahl vorzuschlagen, umfasst sein. Wenn die Vertretungen jedoch über die gesetzlichen Förmlichkeiten hinaus zur Eignung der Kandidaten für das Amt keine Entscheidung treffen und sämtliche formal wählbaren Bewerber weiterleiten, bedeutet das für den Schöffenwahlausschuss über die bloße Zahl hinaus erhöhte Anstrengungen bei der Sichtung der Vorschlagslisten hinsichtlich der Eignung. Eine qualifizierte Auswahl ist für die neun Mitglieder des Ausschusses mangels Kenntnis der Bewerber ohnehin kaum möglich, wird aber so zur unlösbaren Aufgabe. Berücksichtigt man, mit welchem Aufwand in medialen wie politischen Verlautbarungen der Kampf gegen rechtsextreme Mobilisierung beschworen wurde, haben die Gemeindevertretungen in weiten Bereichen insoweit ihre Aufgabe nicht erfüllt. Die Aufgabenverteilung der zweistufigen Schöffenwahl hat sich 1950 der Gesetzgeber so vorgestellt, dass die Gemeinden ihre Entscheidung unter qualitativen Ge-

sichtspunkten treffen,⁵ der Schöffenwahlausschuss hingegen stärker auf die Repräsentation der Gruppierungen in der Bevölkerung achtet. Bei einer bloß statistischen Verteilung nach Geschlecht, Alter und sozialer Stellung bleibt für die individuelle Betrachtung geeigneter Personen unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue kein Raum.

Bei den **Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt** sieht die Situation besser aus. Zwar wurden auch hier deutlich mehr Bewerber in die Vorschlagslisten aufgenommen als das Doppelte der erforderlichen Jugendschöffen. Deren Zahl wird aber lediglich um ein knappes Viertel (24,2 %) überschritten. Dafür lassen sich seit langem zwei Gründe festmachen: zum einen die Beteiligung der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Organisationen der Jugendhilfe, zum anderen die Voraussetzung der Erfahrung in Jugendarbeit und Jugendernziehung für die Übernahme des Amtes. Diese Bewerber fühlen sich nicht durch „platte“ Werbeslogans wie „Wir brauchen Dich“ oder „Ich will die Stimme der Menschen vor Gericht sein“ angesprochen.

c. Insgesamt lassen sich aus der Liste 18 kommunale Verwaltungseinheiten herausfiltern, die die **Vorgabe der Justiz exakt erfüllen** konnten. Darunter befinden sich Gemeinden unterschiedlichen Typs. Bei der Bodensee-Gemeinde, für deren 2 zugeteilte Personen 24 Bewerbungen eingingen, wählte die Vertretung in mehreren Wahlgängen die beiden Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in die Liste. Eine hessische Mittelstadt filterte 61 Vorschläge für die Liste aus 151 Bewerbungen.

Die Auswahl muss nicht immer kompliziert sein. Einige Gemeinden mit größeren Bewerberzahlen führten zunächst einen ersten Wahlgang durch, in dem jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen hatte, wie an zu wählenden Personen von der Justiz vorgegeben waren. Wer die Zwei-Drittel-Mehrheit erreichte, war gewählt. Die übrigen Bewerber bildeten eine Reihenfolge nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen bis zu der laufenden Nummer, die der vorgegebenen Zahl entsprach – abzüglich der bereits gewählten Personen. Diese Liste wurde in der zweiten Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Vor der Abstimmung konnten gegen einzelne Personen noch Einwände geltend gemacht werden. Eine sächsische Stadt im Landkreis Leipzig wählte so aus 45 Bewerbern die erforderlichen 14 Personen auf die Vorschlagsliste.

d. 22 Gemeinden bzw. Gemeindeverbände haben das ihnen gestellte **Soll nicht erreicht**, wobei es sich vorwiegend um kleinere Kommunen handelte. Diese reagierten unterschiedlich: Die fünf Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in Rhein-

land-Pfalz konnten statt 28 insgesamt nur 23 Bewerber auf ihre Vorschlagslisten nehmen. In einer anderen Verbandsgemeinde gingen in einigen kleineren Gemeinden keine Bewerbungen ein; die anderen Gemeinden mit mehr Bewerbern als erforderlich hielten sich an die ihnen gemachten Vorgaben, so dass trotz insgesamt 84 Bewerbern für 58 den Gemeinden zur Verfügung stehenden Plätzen in der Addition aller Gemeinden nur 48 Bewerber gewählt wurden. Andere Gemeindeverbände kompensierten fehlende Vorschläge kleinerer Gemeinden, indem andere Gemeinden eine größere Zahl von Bewerbern aufnahmen. In einem Brandenburger Amt mit sechs amtsangehörigen Gemeinden, auf die insgesamt 4 Vorschläge entfielen, wurden fehlende Bewerbungen aus vier Ortsgemeinden von zwei größeren Gemeinden ausgeglichen. Inwieweit in kleinen ländlichen Gemeinden strukturelle Gründe eine Rolle spielen, etwa schlechte Verkehrsverbindungen oder mangelnde Information über die Schöffenwahl, muss gesonderter Forschung überlassen bleiben.

e. Herausragendes Problem der Wahl 2023 war die mangelnde Bereitschaft einer großen Zahl von Gemeinden, zum Teil **hohe Bewerberzahlen über dem Soll** auch nur annähernd auf das vorgegebene Maß zu reduzieren. Verschiedentlich wurde berichtet, dass die Verwaltung – teils mit der o. g. Methode eines ersten Wahlganges zur Bildung einer Reihenfolge – darauf gedrungen hatte, die Vorgabe der Justiz zu erfüllen. Die jeweilige Gemeindevertretung lehnte aber eine Reduzierung der Bewerber ab, teils mit der unzutreffenden Begründung, dass nur der Schöffenwahlausschuss diese Kompetenz besitze, teils offenkundig aus Gründen mangelnder Zivilcourage gegenüber ihren Wählern. Hier müssen insbesondere die Landesverwaltungen künftig präventive Maßnahmen ergreifen, um dem Grundanliegen der Aufstellung der Vorschlagslisten Rechnung zu tragen, aufgrund örtlicher Kenntnisse eine größtmögliche Gewähr für die Eignung der Bewerber sicherzustellen. Gemeinden wie eine württembergische Mittelstadt, die bei Vorgabe von 25 Personen und 62 Bewerbern eine Vorschlagsliste mit 27 Personen beschloss, darf man noch zu denen zählen, die die Arbeit des Schöffenwahlausschusses im Blick hatten. Auch die südwestdeutsche Stadt mit einer Vorgabe von 454 Personen überschritt diese mit 465 in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen im Verhältnis nur minimal, wobei sich allerdings nur 485 Personen beworben hatten. Großen Andrang verzeichnete hingegen die schwäbische Gemeinde, die für 31 vorgegebene Personen 110 Bewerbungen erhielt. Die Gemeindevertretung setzte mit 39 Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe „mindestens“ nur geringfügig mehr als das Soll auf die Liste.

Tabellenführer in der **Überschreitung der Vorgabe** ist die Verwaltungseinheit, auf deren zugeteilte 1.040 Plätze in der Vorschlagsliste 1.647 Bewerbungen eingingen, die komplett an den Schöffenwahlausschuss „durchgewunken“ wur-

⁵ So die Begründung des damaligen Bundesjustizministers *Thomas Dehler*, wonach durch die Einbeziehung der kommunalen Gremien „besonders geeignete, besonders tüchtige Laien“ an der Strafrechtspflege mitwirken sollen, BT-PIPr 1/43 S. 1435A; Begründung zum Gesetzentwurf BT-Drs. 1/530, S. 7.

den – ein Plus von 607 (= 58,4 %), also statt des Doppelten an Vorschlägen mehr als das Dreifache. Das Gleiche gilt für eine norddeutsche Stadt, die statt 822 vorgegebener Personen alle 1.253 (+431) Bewerber auf die Vorschlagsliste setzte. Dem wollte eine baden-württembergische Großstadt nicht nachstehen, die für zwei Amtsgerichte in ihrem Bereich einmal 246 und zum anderen 49 Personen in die Liste aufnehmen sollte. Für beide Vorschlagslisten bewarben sich zusammen über 1.000 Personen. Nach Rücksprache sowohl mit dem Land- als auch den beiden Amtsgerichten, in denen der Kommune bestätigt wurde, dass eine „übervolle“ Vorschlagsliste keine negativen Auswirkungen habe, nahm die Gemeindevertretung statt der 246 Personen 707 und statt 49 Personen 169 Bewerber in die jeweilige Vorschlagsliste auf. Großzügig in der Überschreitung der Vorgaben war auch eine Großstadt in Sachsen, die bei einer Vorgabe von 600 Personen von 838 Bewerbern lediglich 5, die die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllten, nicht auf die Liste nahm und die verbliebenen 833 an den Wahlausschuss weiterreichte. Noch einfacher kann man politisch wie charakterlich zweifelhaften Bewerbern den Zugang zum Amt kaum ermöglichen. Bemerkenswert im sächsischen Fall ist zudem, dass sich in dieser Stadt als Jugendschöffen bei benötigten 328 nur 346 Bewerber fanden.

f. Zu den **Auswirkungen** einer solchen Missachtung der kommunalen Aufgabe in der Schöffenwahl gibt die Schilderung einer erfolglosen Bewerberin aus einer bayerischen Großstadt einen Einblick. Die Fokussierung auf organisierte Verfassungsfeinde oder deren Sympathisanten verstellt den Blick darauf, dass auch bei politisch nicht lokalisierbaren Personen Einstellungen vorhanden sein können, die mit dem Gebot von Neutralität, Unvoreingenommenheit und Respekt im richterlichen Ehrenamt nicht konform gehen. Die Bewerberin gab sich bei ihrem Kontakt zu PariJus als FDP-Mitglied zu erkennen. Sie schilderte nach der Mitteilung, nicht gewählt worden zu sein, ihre persönliche (hier leicht gekürzte) Erfahrung: *„Kürzlich kam ich beim Lokal [...] vorbei – bereits tagsüber ein Treffpunkt für Alkoholiker. Zwei offensichtlich neue Schöffen feierten um 11 Uhr ihre Ernennung (die sie den Anwesenden wie den Passanten ungefragt ‚unter die Nase rieben‘). Als ich die beiden Herren auf ihre Einstellung hin ansprach, stellte sich schnell heraus, dass sie vor allem deutsche Opfer schützen und fremdländische Täter hart bestrafen wollen, weiterhin für die Umwandlung von Geldstrafen in Haft sind, über gewisse Deals im Vorfeld wenig wissen, ebenso wie um die erschwerten Bedingungen für Gerichtsreporter (‚Wir glauben keiner offiziellen Presse‘). Einer meinte, er könne ja dann alles in den Akten lesen. Als ich ihm eröffnete, dass seine Konzentration für die Verhandlung selbst gefragt sei, unbefangen und unbeeinflusst von den Ermittlungen im Vorfeld, sah er mich ungläubig an.“*

4. Ergebnisse nach Gemeindegröße

a. Die Gruppe der **Verwaltungseinheiten bis 10.000 Einwohner** umfasst 16 Gemeinden und 12 Gemeindeverbände mit 121 angehörenden Gemeinden. Nur in fünf dieser Verwaltungseinheiten wurde die vorgegebene Zahl der Vorschläge nicht erreicht. Die höchsten Abweichungen lagen bei -7 von 15 möglichen Vorschlägen (-47,7 %) in einer Gemeinde mit 6.000 Einwohnern und -6 von 34 Vorschlägen (-17,6 %) in einer Gemeinde mit 9.000 Einwohnern. Eine weitere Abweichung lag mit 4 Vorschlägen von 8 möglichen zwar bei 50 %; die Angabe von 10 Bewerbungen, von denen 6 nicht berücksichtigt wurden, lässt vermuten, dass die Frage nach der Verdoppelung missverstanden wurde.

In neun Gemeinden wurde die Vorgabe der Justiz exakt eingehalten. Darunter befinden sich die oben bereits erwähnte Bodensee-Gemeinde sowie weitere Gemeinden, die bei 19, 15 und 8 Bewerbern die Vorschlagslisten auf die vorgesehenen 4 bzw. 8 und 2 Vorschläge reduzierten. Die übrigen 16 Gemeinden bzw. Ämter (d. h. angehörige Gemeinden) haben – unter Überschreitung der vorgegebenen Zahlen – alle Bewerber, soweit sie nicht nach dem GVG ungeeignet waren, in die Vorschlagslisten aufgenommen. Eine nordrhein-westfälische Gemeinde nahm statt der vorgesehenen 2 alle 15 Bewerber auf; auch eine hessische Gemeinde ging mit 22 Personen auf der Vorschlagsliste um ein Mehrfaches über die Vorgabe von 6 Vorschlägen hinaus. Insgesamt nahmen die Gemeinden dieser Größe 281 Bewerber statt vorgegebener 171 (+64,3 %) in ihre Listen auf. Diese Zahl deutet bereits die Tendenz an, möglichst vor Ort keinem Bewerber absagen zu wollen. Immerhin wurde statt des Doppelten der erforderlichen Zahl an Schöffen mehr als das Dreifache vorgeschlagen.

b. Im Bereich der **51 Gemeinden und -verbände bis 50.000 Einwohner** haben sechs – davon fünf Verwaltungsgemeinschaften mit insgesamt 82 angehörigen Gemeinden – die ihnen vorgegebene Zahl der Vorschläge mangels Bewerbungen nicht erreichen können (in der Summe 74 Vorschläge weniger als die geforderten 274 = -27,0 %). In vorderer Position steht die mittelsächsische Stadt, die 58 Vorschläge machen sollte und von nur 35 Bewerbern lediglich 29, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten, auf die Vorschlagsliste setzen konnte. Die Frage, warum – mit einer Ausnahme – nur in Verwaltungsgemeinschaften ein solches Defizit zu verzeichnen ist, müsste eine rechtstatsächliche Forschung untersuchen. Sieben Gemeinden hielten sich strikt an die vorgegebenen Zahlen. Von den weiteren 38 Gemeinden bewegten sich einige in vom „mindestens“ gedeckten Bereichen, die das Bemühen um eine Auswahl erkennen ließen. Problematisch waren Gemeinden, die ein Vielfaches der vorgegebenen Personenzahl

auf die Vorschlagsliste nahmen. Nachfolgend eine Auswahl an besonders hohen Überschreitungen:

Beispiele für Überschreitungen Teil 1		
Vorgaben	Bewerbungen	Vorschlagsliste
8	49	46
17	134	134
16	76	76
16	73	73
34	94	94
58	125	125

Tabelle 2 Quelle: eigene Umfrage

Insgesamt wurden in diesen 38 Gemeinden 1.047 Personen mehr auf die Vorschlagslisten gesetzt, als vorgegeben waren (1.430). Die dem Schöffenwahlausschuss übermittelte Zahl von Bewerbern entsprach nicht mehr dem gesetzlich vorgegebenen (mindestens) Doppelten der erforderlichen Zahl von Schöffen, sondern bereits dem Dreieinhalbfachen. Es verwundert nicht, dass im Schöffenwahlausschuss oft auf mathematische Prinzipien zurückgegriffen wird.⁶

Die Daten zu den Jugendschöffen in Kommunen dieser Größenordnung sind weniger aussagekräftig, da nur drei Stadt- bzw. Kreis-Jugendämter Daten mitgeteilt haben. Deren Jugendhilfeausschüsse überschritten die Vorgaben (insgesamt 137 Personen) mit 240 in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen erheblich (+103 = 75,2 %).

c. Die 11 **Gemeinden bis 100.000 Einwohner** bieten ein uneinheitliches Bild. Eine Alleinstellung hat die thüringische Stadt, der die Aufnahme von 151 Personen in die Vorschlagsliste vorgegeben war. Es meldeten sich nur 121 Bewerber, die sämtlich in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden. Konträr hierzu war die Entwicklung in einer schwäbischen Gemeinde, die 54 Personen vorschlagen sollte und alle 103 Bewerber in die Vorschlagsliste nahm. Mit der Überschreitung von 49 Personen enthielt die Vorschlagsliste damit statt des Doppelten das nahezu Vierfache der erforderlichen Zahl von Schöffen. Insgesamt ist bei 926 vorzuschlagenden Personen die Überschreitung mit 176 Interessenten „über par“ nicht sonderlich auffällig, konzentriert sich aber auf einige Gemeinden. Bemer-

⁶ Vgl. zu den vom BGH gebilligten Methoden: *Lieber* (Fn. 1), S. 126 f., z. B. soziologische Gruppen zu bilden, aus denen die Schöffen entsprechend des Anteils an der Gesamtbevölkerung ausgelost werden.

kenswert dabei die Stadt in Baden-Württemberg, in der sich auf 84 zu vergebende Plätze 239 Bewerber meldeten, die die Gemeindevertretung auf 120 Personen in der Vorschlagsliste reduzierte.

d. Die elf Großstädte und sechs Landkreise mit einer Bevölkerung von **über 100.000 Einwohnern** weisen in der Umfrage ein Spektrum zwischen 106.000 und 633.000 Einwohnern auf. Hier nehmen die Überschreitungen der Vorgaben erhebliche Dimensionen an. Neben dem unter I.3.e. erwähnten „Tabelleführer“ ragen folgende Beispiele heraus:

Beispiele für Überschreitungen Teil 2			
Vorgaben	Bewerbungen	Vorschlagsliste	Differenz
822	1.253	1.253	+ 431 = + 52,4 %
600	838	833	+ 233 = + 38,8 %
239	338	296	+ 99 = + 41,4 %
90	257	257	+ 167 = + 185,6 %

Tabelle 3 Quelle: eigene Umfrage

Im Bereich nicht erfüllter Vorgaben befand sich eine einzige norddeutsche Großstadt, in der sich auf die zur Verfügung stehenden 567 Plätze für die Vorschlagsliste nur 501 Bürger bewarben, die sämtlich in die Liste aufgenommen wurden.

Spitzenreiter bei den Überschreitungen ist im Bereich der **Jugendschöffen** eine große süddeutsche Stadt, die insgesamt 696 Personen vorschlagen sollte. Es bewarben sich 1.127 Personen, von denen 57 wegen mangelnder Voraussetzungen nicht wählbar waren. Die verbliebenen 1.070 Personen wurden vom Jugendhilfeausschuss ohne Diskussion in die einstimmig beschlossene Vorschlagsliste aufgenommen. Ein ähnliches Bild zeigte sich in der norddeutschen Großstadt, in der 200 Bewerber aufzunehmen waren und der Jugendhilfeausschuss 353 Personen in die Liste wählte. Drei Großstädte und zwei Kreise haben das Potenzial für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen mangels Bewerber nicht vollständig ausgeschöpft, wobei sich das Defizit in engen Grenzen hielt. Nur in einem sächsischen Landkreis und einer rheinischen Großstadt waren die Unterschreitungen mit -68 (von 200) bzw. -53 (von 292) Personen erheblich.

5. Beschluss der Vorschlagsliste

a. Die Berichte enthalten Anmerkungen zu 162 Beschlussfassungen in Gemeindevertretungen (auch von Ortsgemeinden) und Jugendhilfeausschüssen. In über 90 % der Fälle wurde die Verwaltungsvorlage ohne weitere Diskussion **einstimmig beschlossen**, selbst – oder gerade – Vorschlagslisten, die die Vorgaben der Justiz um mehrere Hundert Personen überschritten. Einige Organe haben über jeden Bewerber einzeln abgestimmt. Alle, die die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit erhalten haben, waren gewählt. So hatten sich in einer Stadt, deren Vorschlagsliste 21 Bewerber enthalten sollte, 68 Personen gemeldet. In der Einzelabstimmung erhielten 17 Personen keine Mehrheit. Die anderen 51 waren mit der erforderlichen Mehrheit gewählt. Offenbar hatten alle Gemeindevertreter nicht 21 Stimmen, sondern bis zu 68. Über die Mühen, die mit der Umsetzung der Vorgabe der Justiz verbunden waren, berichtete eine schwäbische Gemeinde. Bei 54 Bewerbern seien drei Wahlgänge erforderlich gewesen, um 24 Personen mit der notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit zu wählen.

b. Mehrfach enthielten die Berichte Hinweise, wonach von der Verwaltung vorgetragene **Bedenken gegen einzelne Bewerber** von der Vertretung ignoriert wurden. Die jeweilige Liste wurde trotzdem – häufig einstimmig – beschlossen. In einem Fall hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass bei 28 Bewerbern Gründe einer Ungeeignetheit nach §§ 33, 34 GVG vorliegen (z. B. ein Religionsdiener). Diese Personen wurden von der Vertretung in die Vorschlagsliste aufgenommen und erst im Schöffenwahlausschuss nicht gewählt. Bezeichnend war eine Bemerkung: „Es fand eine Wahl im Gemeinderat statt, daher keine Diskussion.“ Diese wurde in einigen Gemeinden offenbar außerhalb der Gemeindevertretung geführt. So wurde berichtet, dass bei 51 Bewerbern eine Beschlussvorlage mit 17 Personen einstimmig „nach Vorauswahl durch die einzelnen Fraktionen“ von der Gemeindevertretung beschlossen worden sei. Hier könnte es bei einer konsequenten Strafverteidigung in größeren Verfahren Schwierigkeiten mit der Gültigkeit der Vorschlagsliste geben.⁷ Nachvollziehbar ist die abweichende Meinung der Vertretung gegenüber der Verwaltung einer Gemeinde in Baden-Württemberg. Die Verwaltungsspitze wollte in der Vorlage für den Gemeinderat keine aktuellen Amtsinhaber aufnehmen, um anderen Bürgern die Chance auf ein Schöffenamt zu geben. Dies wurde von der Gemeindevertretung abgelehnt. Die aktuellen Schöffen (soweit sie sich wieder beworben hatten) wurden in die Vorschlagsliste aufgenommen.

c. Die Ergebnisse der Umfrage korrespondieren mit **lokalen Veröffentlichungen**. Nur auszugsweise hier einige Ergebnisse

zu im Verhältnis wie absolut größeren Abweichungen von den Vorgaben zur Wahl. Die Gemeindebezeichnungen wurden beibehalten, da sie öffentlich sind:

- Allgemeine Zeitung vom 19.7.2023: In Alzey waren 21 Plätze zu vergeben, 30 Bewerbungen wurden abgegeben. „In Alzey musste kein Bewerber aussortiert werden.“
- Aus Badenweiler berichtete die Badische Zeitung vom 2.6.2023, dass in der laufenden Amtszeit 1 Schöffe und 1 Jugendschöffin aus der Gemeinde tätig seien, die Gemeindevertretung aber jetzt 8 Kandidaten an den Schöffenwahlausschuss und einen Kandidaten an den Jugendhilfeausschuss weitergeleitet habe.
- Die Recherchegruppe des Bayerischen Rundfunks „Kontravers“ berichtete am 17.7.2023, dass in München, Landshut und Augsburg alle Bewerber weitergemeldet worden seien, die sich gemeldet hätten.
- Westfalen-Blatt vom 27.6.2023: In Bielefeld hatten sich 1.330 Personen auf einen Aufruf hin beworben. Eine Überprüfung auf Extremisten fand nicht statt.
- WAZ vom 13.4.2023: In Bottrop wurden 80 neue Schöffen für die Amtszeit gesucht. 266 Bewerbungen waren bei der Verwaltung eingegangen und landeten nach Prüfung auf der Vorschlagsliste. Von diesen Vorschlägen wurden vom Wahlausschuss lediglich 80 ausgewählt.
- Buten und binnen vom 25.10.2023: 1.250 Menschen haben sich in Bremen laut Statistischem Landesamt als ehrenamtliche Schöffen beworben. Durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht sind insgesamt 411 Schöffen ausgewählt worden.

d. Hinsichtlich der **persönlichen Eignung** berichtete kaum eine Verwaltung von Bedenken gegen einzelne Bewerber. Soweit Personen nach Diskussion nicht gewählt worden seien, habe es sich um andere Vorbehalte als solche der mangelnden Verfassungstreue gehandelt. Nur in einem Fall wurde von der Bewerbung eines AfD-Mitglieds des Jugendhilfeausschusses berichtet, das anstandslos auf die Liste gewählt worden sei. Der Eifer in der politischen Diskussion „gegen rechts“ kontrastiert scharf mit der tatsächlichen Sorglosigkeit bei der Mobilisierung geeigneter Personen für das richterliche Ehrenamt. Nichts macht dies deutlicher als die – vom Bundesjustizministerium geförderte – Kampagne zur Schöffenwahl mit einer inhaltsleeren Webseite, die von den Verantwortlichen in ihrem Sachbericht selbst als „niederschwellig“ bezeichnet wird.⁸ Die Kampagne war bei den allgemeinen Schöffen *quantitativ* durchaus erfolgreich, hat aber undifferenziert viele Bewerber angelockt, die bei niedrigen Anforderungen die Aussicht auf viel Macht und Einfluss erhielten, wenn auf der Webseite von „den ehrwürdigen Hallen eines großen Sitzungssaales“ berich-

⁷ BGH, Urteil vom 30.7.1991, Az. 5 StR 250/91, NStZ 1992, S. 92; vgl. Lieber (Fn. 1), S. 106.

⁸ Webseite: <https://www.schoeffenwahl2023.de/>.

tet wird, wo „Menschen (...) sehr klein in diesem Saal [wirken], gerade von der etwas erhöhten Richterbank aus“⁹. Auch bei PariJus meldeten sich zahlreiche Personen, die keinerlei Vorstellung vom Schöffenamt hatten. Dabei sind Begründungen für die Bewerbung wie „Ich schaue mir immer Barbara Salesch an“ noch in den Bereich des eher Humoristischen einzuordnen. In einigen zweifelhaften Fällen von falschen Vorstellungen über das Amt, die mit der persönlichen Situation oder rechtlichen Gründen in Konflikt standen, wurde auch der Rat erteilt, von einer Bewerbung abzusehen.

e. Erste Auswirkungen zeigten sich bereits wenige Wochen nach Beginn der Amtszeit. In Braunschweig wurde im Februar 2024 eine Schöffin aus dem Verfahren ausgeschlossen, weil sie im Internet zur Tötung des brasilianischen Präsidenten *Bolsonaro* aufgerufen hatte.¹⁰ In Essen wurde eine Schöffin identifiziert, die u. a. Lynchjustiz als „abschreckende Maßnahme“ befürwortete.¹¹ Ein FDP-Schöffe wurde vom Amtsgericht Bad Iburg wegen Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen, weil seine ausländer- und islamkritischen Posts befürchten ließen, dass er gegenüber Angeklagten mit Migrationshintergrund oder einer bestimmten Religion nicht objektiv entscheiden werde.¹² Nicht politisch, aber religiös stark orientiert ist eine Schöffin, die entgegen dem NRW-Neutralitätsgesetz in der Verhandlung nicht auf ihr Kopftuch verzichten wollte und deshalb von der Schöffenliste gestrichen wurde.¹³ Ein Schöffe im sog. Rondenbarg-Prozess wurde nach seiner Beschwerde an den NDR gegen einen Bericht über den Polizeieinsatz bei den G-20-Demonstrationen vom Landgericht Hamburg wegen Besorgnis einer Befangenheit ausgeschlossen.¹⁴ Sorglos zeigte sich eine Schöffin, die während der Hauptverhandlung über einen längeren Zeitraum private Notizen erledigte und nach dem erfolgreichen Befangenheitsantrag des Angeklagten den Prozess platzen ließ.¹⁵

9 Erfahrungsberichte, <https://schoeffenwahl2023.de/#einstieg> [Abruf: 14.11.2024].

10 Markus Sehl/Helena Schröter, Unterwandern Rechtsextreme die Gerichte?, LTO vom 11.4.2024, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/schoeffen-wahl-jahr-recherche-justiz-extremisten-gerichte-ehrenamtliche-richter> [Abruf: 14.11.2024].

11 Miriam Lenz/Jonathan Sachse/Tim Wurster, Schöffin am Amtsgericht Essen hetzt gegen Migranten und zweifelt an Unabhängigkeit der Justiz, CORRECTIV vom 4.7.2024, <https://correctiv.org/aktuelles/justiz-polizei/2024/07/04/schoeffin-am-amtsgericht-essen-hetzt-gegen-migranten-und-zweifelt-an-unabhaengigkeit-der-justiz/> [Abruf: 14.11.2024].

12 Gericht prüft Abberufung von Schöffen, LTO vom 21.10.2024, https://www.lto.de/persistent/a_id/55675 [Abruf: 14.11.2024].

13 Vgl. hierzu OLG Hamm, Beschluss vom 11.4.2024, Az.: 5 Ws 64/24, in dieser Ausgabe S. 126.

14 André Zuschlag, Schöffe mit eigener Mission, *taz.de* vom 12.6.2024, <https://taz.de/G20-Prozess-in-Hamburg/!6013482/> [Abruf: 14.11.2024].

15 LG Dortmund, Beschluss vom 8.11.2024, Az.: 45 Ns 131/22; in dieser Ausgabe S. 127.

6. Wahl der Vertrauenspersonen

Diskussionen gab es bei der Wahl der Vertrauenspersonen. In Bremerhaven lehnte die Mehrheit der Stadtverordneten einen Kandidaten der Partei „Bündnis Deutschland“ (ehemals „Bürger in Wut“) ab. In Dresden wurde eine Vertrauensperson erst im 11. Wahlgang gewählt. In Leipzig focht die AfD-Fraktion im Stadtrat die Wahl der Vertrauenspersonen an, weil ihr Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hatte und der Stadtrat stattdessen einen anderen Kandidaten wählte. Das Oberverwaltungsgericht Sachsen stellte klar, dass die Fraktionen nur ein Vorschlagsrecht für die Vertrauenspersonen haben.¹⁶ Der Schöffenauswahlausschuss müsse nicht die Stärke von Fraktionen oder die Vielfalt der Bevölkerungsgruppen widerspiegeln.

Bei PariJus gingen einige Anfragen von Kommunen ein, die sich über die Korrektheit gerichtlicher Auskünfte vergewissern wollten. Mehrfach vertraten Gerichte die Auffassung, ein amtierender Schöffe könne nicht zur Vertrauensperson gewählt werden. Zitat: „Nachdem § 34 GVG u. a. den Ausschluss von Richtern anordnet, sind damit auch amtierende Schöffen in ihrer Funktion als Laienrichter von der Tätigkeit als Vertrauensperson ausgeschlossen.“ Berufsrichter dürfen aus Gründen der Gewaltenteilung das Schöffenamt nicht ausüben, andere Richter sind vom Schöffenamt, ergo auch vom Schöffenauswahlausschuss nicht ausgeschlossen.¹⁷ Die zitierte Auffassung lässt insoweit nur die Schlussfolgerung zu, dass der Berufsrichter nicht zur Vertrauensperson berufen werden kann; von Gesetzes wegen kann er nur Vorsitzender des Schöffenauswahlausschusses sein.

7. Anmerkungen aus den Gemeinden zur Wahl

Als Hauptschwierigkeit hat sich – anders als vom Gesetzgeber beabsichtigt – die mehrfache Verlängerung der Amtsperiode erwiesen. Bei der Durchführung der Wahl alle fünf Jahre gestaltet sich eine kontinuierliche Anwendung von Wissen und Erfahrung schwierig – auch in der **Zusammenarbeit mit der Justiz**. Eine Reihe von Anmerkungen aus den Kommunen richtete sich auf die Koordination der gerichtlichen mit der kommunalen Organisation der Wahlen. Deren Fixpunkte für die Zeitplanung sind (a) am Beginn der Wahl die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften durch die Justiz- bzw. Innenverwaltung, (b) die Mitteilung der in die Vorschlagsliste aufzunehmende Zahl der Personen, sowie (c) der letzte Termin zur Übersendung der Liste an das zuständige Amtsgericht. Darin müssen sich die vorbereitende Arbeit der Verwaltung, der Termin der Gemeindevertretung bzw. des Jugendhilfeausschusses zum Beschluss über die Vorschlagsliste sowie deren Veröf-

16 Beschluss vom 2.10.2023, Az.: 4 B 173/23, LAIKOS Journal Online 2024, S. 67, 69, <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/4713-ovg-sachsen-wahl-der-vertrauenspersonen-im-schoeffenwahlausschuss/>.

17 Kiesel/Mayer, GVG, 10. Aufl., 2021, § 34 Rn. 7.

fentlichung einbetten. Hauptkritikpunkt der Gemeinden in der Zusammenarbeit mit der Justiz war die späte Übermittlung der Zahlen oftmals erst zum letztmöglichen des in der Verwaltungsvorschrift genannten Termins. Defizite in diesem Bereich sind wenig verständlich, da der Termin der Schöffenvwahl auf Jahre hin absehbar ist und die für die Berechnung der Zahl der erforderlichen Schöffen notwendigen Daten spätestens mit der Festlegung der Geschäftsverteilung 2023 durch das jeweilige Präsidium im letzten Quartal des Vorjahres feststanden. Typisch war die Erfahrung eines großen Landkreises, dessen Jugendhilfeausschuss für mehrere Amtsgerichte im Kreis Vorschlagslisten aufstellen musste, dass „bei den Gerichten durch Personalwechsel die Abläufe zur Schöffenvwahl wieder gefunden werden [mussten]. Niemand kannte sich aus“. Letztere Erfahrung kann aus der Beratung der Gemeindeverwaltungen im Laufe der Wahlen bestätigt werden. Zudem korrespondierte der Mangel an vertieften Kenntnissen von Vorsitzenden eines Schöffenvwahlausschusses oftmals mit der Überschätzung der Weisungsbefugnis gegenüber den Kommunen bei der Vorbereitung der Sitzung des Wahlausschusses. Die Landesverwaltungen hielten ihrerseits die Kenntnisse für so selbstverständlich, dass Hinweise in den Verwaltungsvorschriften dazu entbehrlich schienen.

II. Vorbereitung der Schöffenvwahl

1. Vorgaben der Landesverwaltungen

a. Die bundesweite und zeitgleiche Durchführung der Schöffenvwahl erleichtert durch erhöhte Aufmerksamkeit die Mobilisierung der Interessenten ebenso wie die Vorbereitung der Wahl in den Kommunen. Das **Land Berlin** macht zeitlich insoweit eine Ausnahme, als traditionell die Prozedur bereits in der Mitte des vorletzten Jahres der Amtsperiode beginnt (zuletzt 2022). Gerade jüngeren Leuten fällt es schwer, sich für ein Ehrenamt zu bewerben, das erst in eineinhalb Jahren beginnt. In Berlin endete die Frist zur Bewerbung als Jugendschöffe bereits Ende November 2022, für die allgemeinen Schöffen im März 2023. Frühe Fristen haben zur Folge, dass bei einer nicht ausreichenden Zahl von freiwilligen Bewerbungen auf das Zufallsverfahren zurückgegriffen wird, um die doppelte Personenzahl zu erreichen. Dabei werden Personen per Los aus dem Einwohnermelderegister ermittelt.

Obwohl die Schöffenvwahl kommunale Angelegenheit ist, liegt in den Bundesländern die **Zuständigkeit** für die Verwaltungsvorschriften allein oder federführend meist beim Justizministerium.¹⁸ Kommunalrechtlich wichtige Hinweise bei der Aufstellung der Vorschlagsliste finden sich in den Verwaltungsvorschriften nur sporadisch, wie z. B. in der nordrhein-

westfälischen Schöffenvwahl-AV, dass beim Beschluss über die Vorschlagslisten nach § 48 GO NRW der Ausschluss der Öffentlichkeit zu prüfen sei.¹⁹ Es unterbleibt der Hinweis zur gebotenen Transparenz, die den Bürgern unmittelbare Kenntnisnahme über die (Nicht-)Wahl der zivilgesellschaftlichen Vertreter an der Rechtsprechung ermöglichen soll.

Für die überwiegend federführenden Landesjustizverwaltungen sind die Vorschriften zum GVG, JGG, DRiG und deren zeitliche Abfolge maßgeblich. Die Veröffentlichung erfolgte in den meisten Ländern zwischen Oktober und Dezember 2022, teilweise erst Anfang 2023. So gibt die Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.1.2023 den Gerichtspräsidenten die Feststellung der Zahlen der erforderlichen Schöffen zum 31.1.2023 auf. Für die Gerichtspräsidenten hat der späte Termin kaum eine Bedeutung, da das maßgebliche Kriterium zur Berechnung des Bedarfs an Schöffen – die Zahl der Sitzungstage des jeweiligen Gerichts – spätestens im letzten Quartal eines jeden Jahres feststeht. Der Termin spielt aber eine Rolle in der Zusammenarbeit von Justiz und Kommunen. Die Gemeinden und Kreise benötigen längere Zeit zur Vorbereitung, vor allem bei der Einarbeitung der zuständigen (neuen) Mitarbeiter in die Aufgaben. Diese müssen sich rechtzeitig sachkundig machen.

Im Bereich der allgemeinen Schöffen werden die Sachbearbeiter in sehr vielen Gemeinden nach der aktuellen Belastungslage in der Verwaltung bestimmt. Befragungen in über 100 Seminaren seit 2012 haben eine Bandbreite der Zuständigkeiten vom Rechts- bzw. Ordnungsamt bis zum Standesamt oder Bauamt ergeben. Für die Wahl der Jugendschöffen liegt die vorbereitende Arbeit zur Aufstellung der Vorschlagsliste regelmäßig bei der Verwaltung des Jugendamtes.

Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben zur besseren Planung bereits im Mai bzw. Juni 2022 Erlasse ausschließlich zur zeitlichen Organisation herausgegeben²⁰ und später durch Hinweise zur Vorschlagsliste, insbesondere der Geeignetheit der Bewerber und zur Beteiligung gesellschaftlicher Organisationen ergänzt.²¹ Die frühe Erinnerung an den Zeitrahmen ermöglicht eine rechtzeitige Zuweisung der Aufgabe an den jeweiligen Mitarbeiter. Das im Segment der Schöffenvwahl mit Alleinstellungsmerkmal versehene Fortbildungsprogramm zur Verwaltungspraxis der Länder und Kommunen der Bildungs- und Technologiegesellschaft mbH (BITEG), Berlin beginnt mit den Seminaren deshalb jeweils spätestens im letzten Quartal des Jahres vor der Schöffenvwahl. PariJus hat die Seminarteilnehmer anlässlich der Schöffenvwahlen 2012/13 und 2017/18 (fast 2.000 Teilnehmer) so-

18 Zusammenstellung der Verwaltungsvorschriften: <https://www.schoeffenvwahl.de/kommunen/verwaltungsvorschriften.html>.

19 Schöffenvwahl-AV vom 4.3.2009, JMBl. NRW S. 70, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung/Runderlass vom 6.12.2022, MBl. NRW. S. 1001, Nr. 2.7.

20 Amtsbl SH 2022, S. 699; SchlHA 2022, S. 268; AmtsBl. M-V 2022, S. 242.

21 Amtsbl SH 2023, S. 189; SchlHA 2023, S. 25; AmtsBl. M-V 2022, S. 618.

wie der letzten Wahl mit 31 bundesweiten Präsenz-Seminaren und vier Online-Seminaren während des weiteren Verlaufs der Wahl kontinuierlich beraten.

b. In vielen Kommunen ist die **Aktenlage aus der vorherigen Wahl** dürftig. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Bewerbungsunterlagen – oft auch die verfahrensbezogenen Dokumente – innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Abschluss der Wahl vernichtet. Regelmäßig wurde von Seminarteilnehmern berichtet, dass sie aus den Vorwahlen keinerlei Unterlagen vorgefunden haben. Antworten auf Anfragen in Bayern nahmen z. B. hinsichtlich der Bewerbungsunterlagen von Jugendschöffen Bezug auf die „Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter“, wonach die Unterlagen als „übrige Akten“ einer dreijährigen **Aufbewahrungsfrist** unterliegen.²² Hier ist zu differenzieren: Bewerbungsunterlagen der nicht in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen können spätestens am Ende des Wahljahres vernichtet werden. Die Unterlagen der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden eventuell noch benötigt. Während der fünfjährigen Amtszeit kann die ordnungsgemäße Wahl jedes einzelnen Schöffen bis in die Ursprünge nachgeprüft werden (etwa vom Verteidiger); zum anderen werden eventuelle Ergänzungswahlen im Laufe der Amtsperiode (§ 52 Abs. 6 GVG) aus den 2023 beschlossenen Vorschlagslisten durchgeführt. Diese Akten befinden sich zwar auch bei den jeweiligen Amts- und Landgerichten. Dort herrscht ebenso – wie Anfragen zu entnehmen ist – vereinzelt Unsicherheit über die Behandlung der mit der Bewerbung verbundenen Unterlagen. Soweit die Datenschutzbeauftragten Hinweise zur Wahl geben, tun sie dies vorwiegend aus der Perspektive der Bewerber als Privatpersonen. Die mit der Privatsphäre konfligierenden Prinzipien der Transparenz öffentlicher Gewalt und des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 GG) bleiben dabei unbeachtet, was wiederum in Konkurrenz zu den Warnungen vor der Unterwanderung des Amtes steht.

c. Die Inhalte vieler Verwaltungsvorschriften zur **Eignung der Schöffen** geben Anlass zu Kritik. Die meisten erschöpfen sich in der Wiedergabe des Gesetzestextes über die formalen Voraussetzungen. Auch diese bedürfen der Erläuterung. In der Praxis wird z. B. der Unterschied zwischen der **Unfähigkeit** (§§ 31, 32 GVG) und der **Ungeeignetheit** (§§ 33, 34 GVG „sollen nicht berufen werden“) zur Übernahme des Amtes von den Verwaltungsmitarbeitern oft so interpretiert, dass von den Gründen der Ungeeignetheit abgewichen werden könne. Ein Hinweis, dass dieses „Soll“ *keine* Norm mit eingeschränktem Ermessensspielraum im verwaltungsrechtlichen Sinn ist („Verbot mit der Möglichkeit einer Ausnahme in begründeten

Fällen“), findet sich in den Verwaltungsvorschriften nicht. So ist z. B. nach Feststellung der Ungeeignetheit eines Bewerbers aus gesundheitlichen Gründen (§ 33 Nr. 4 GVG) denklogisch ein Fall ausnahmsweiser Eignung ebenso unmöglich wie eine vom Verbot des § 34 Abs. 1 Nr. 4 GVG abweichende Wahl eines Richters oder Staatsanwalts in das Schöffenamts, obwohl auch diese nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht gewählt werden „sollen“. Die Landesverwaltungen sollten sich mit einer Harmonisierung der Verwaltungsvorschriften aus kommunaler Sicht befassen.

Neben der Koordination der Arbeit der Gemeinden und der Justiz in der Wahl haben die Verwaltungsvorschriften vor allem **normerläuternden Charakter**, d. h. Begriffe sollen erklärt werden, die nicht zum gängigen Sprachgebrauch in den Kommunen gehören. Gerade hier weisen die meisten Vorschriften erhebliche Mängel auf. Vorbildlich sind insoweit z. B. die bayerischen Verwaltungsvorschriften, die mittels einiger „Amtlicher Anmerkungen“ Gesetzesbegriffe erläutern. Zur Ungeeignetheit von Beamten, „die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können“, wird auf die den sog. politischen Beamten erklärenden § 54 Bundesbeamten- und § 30 Beamtenstatusgesetz hingewiesen. Ebenso erschließt sich nicht für jeden Anwender, dass mit „Polizeivollzugsbeamten“ (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 GVG) auch bestimmte Angehörige anderer Behörden umfasst sind, wie etwa Zollbeamte mit Vollzugsaufgaben. Zur gesundheitlichen Eignung wurde mehrfach gefragt, ob eine als „vollständig erwerbsgemindert“ in Rente befindliche Person gewählt werden könne.²³ Nach der Erfahrung bei PariJus eingegangener Anfragen sind auch Hinweise angebracht, dass sich die Ungeeignetheit von Rechtsanwältinnen und Notaren für das Schöffenamts nicht auf deren Mitarbeiter erstreckt, und von Richtern und Staatsanwältinnen nicht auf alle Justizbeschäftigten. Auch der Begriff des Religionsdieners ist in seiner Bedeutung für das Schöffenamts häufig unbekannt. Einen Schritt zur Vereinheitlichung im Bereich der ungeschriebenen Merkmale über die Eignung für das Schöffenamts stellt die Aufnahme der bayerischen Erläuterung zur Erforderlichkeit von „Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige(r) Beweglichkeit und körperliche(r) Eignung“ in die Verwaltungsvorschriften einiger anderer Bundesländer dar. Schleswig-Holstein hat – worauf ich seit 1996 hinweise²⁴ – die Anforderungen an die künftigen Amtsinhaber weiter präzisiert, dass diese „soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, Berufs- und Lebenserfahrung sowie logisches Denkvermögen und Kommunikationsfähigkeit“ für die Amtsausübung mitbringen sollen.

22 Aussonderungsbekanntmachung vom 19.12.1991, AIIIMBL S. 884, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6.11.2001, AIIIMBL S. 658.

23 Aufschluss für die vollständige Erwerbsminderung gibt die gesetzliche Definition einer max. Arbeitsfähigkeit von drei Stunden/Tag, § 43 Abs. 2 SGB VI.

24 Hasso Lieber, Handbuch für Schöffinnen und Schöffen, 1996, S. 28 unter Hinweis auf BGH vom 30.7.1991, Az.: 5 StR 250/91; zuletzt: Lieber (Fn. 1), S. 59 ff.

Die vergangenen Wahlen haben die Notwendigkeit eines solchen ausführlichen Anforderungskataloges deutlich gemacht.

d. Durch Änderung des GVG sind (nur!) für die zu veröffentlichen **Vorschlagslisten** die Angaben zur Geburt auf das Geburtsjahr und beim Aufenthalt auf den Wohnort beschränkt, bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil erforderlich.²⁵ Natürlich müssen mit der Bewerbung bei Gemeinde und Jugendhilfeausschuss weiterhin die vollständige Anschrift sowie Geburtstag und -ort angegeben werden. Diese Daten dienen der Identifizierung des Bewerbers bei der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen in öffentlichen Registern (Vorstrafen, Insolvenz usw.) und sind für spätere Benachrichtigungen und Ladungen der Gerichte erforderlich. Die eingegangenen Anfragen ließen auf Verwirrung bei den kommunalen Verwaltungen schließen, welche Daten der Bewerber zu erheben sind. PariJus hat auf seiner Webseite auf den Unterschied aufmerksam gemacht, der in einigen Verwaltungsvorschriften fehlt (z. B. Mecklenburg-Vorpommern) und sich in anderen erst aus der Zusammenschau von Verwaltungsvorschriften und offiziellen Bewerbungsformularen oder -listen ergibt (z. B. Bayern).

2. Vorbereitung durch die Gerichtsverwaltungen

a. Die Schöffenwahl beginnt mit der Feststellung der in den nächsten fünf Jahren erforderlichen Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen für die allgemeine und die Jugendstrafgerichtsbarkeit. Zuständig sind die Präsidenten der Landgerichte bzw. der Amtsgerichte als Präsidialgerichte. Der **Bedarf an Hauptschöffen** wird berechnet nach der Formel: Anzahl der Sitzungstage (der Schöffengerichte bzw. Strafkammern) multipliziert mit 2 (Schöffen) dividiert durch 12 (potenzielle Einsätze pro Schöffe und Jahr). Das Ergebnis stellt die Höchstzahl dar, da durch mehrtägige Verhandlungen sowie nicht in Anspruch genommene Sitzungstage wegen Urlaubs, evtl. Krankheit oder Fortbildung der Berufsrichter der reale Bedarf sinkt. Die im langjährigen Mittel durchschnittliche *tatsächliche* Inanspruchnahme des einzelnen Schöffen beträgt nach der letzten zugänglichen Berechnung für das Jahr 2013 lediglich 6,5 Sitzungstage.²⁶ Die Zahl der Verfahren hat sich bis 2023 nicht wesentlich geändert. Dass Verfahren zunehmend länger dauern, hat auf die Zahl der benötigten Hauptschöffen eher mindern- de Auswirkung, da unabhängig von der Dauer nur die beiden Schöffen des ersten Sitzungstages benötigt werden. Mittelbar können sich bei längeren Verfahren Auswirkungen bei der Zuziehung von Ergänzungsschöffen ergeben, angesichts ihres

eher seltenen Einsatzes aber nur in marginaler Form. Wie aus dem oben zitierten Beitrag hervorgeht, werden – gemessen an der gesetzlichen Vorgabe – seit Jahren deutlich zu viele Schöffen in das Amt gewählt.

b. Die benötigte **Zahl von Ersatzschöffen** beruht auf Erfahrungssätzen. Diese ist logischerweise geringer als die Zahl der Hauptschöffen, die auf 12 Hauptverhandlungen pro Jahr kalkuliert werden, auf die selbst eine gleiche Zahl von Ersatzschöffen nur käme, wenn in 50 % der Verfahren ein Vertretungs- oder Ergänzungsfall eintreten würde. Es bedarf daher der Erläuterung, wenn die von der Justiz errechnete Zahl der Ersatzschöffen diejenige der Hauptschöffen – im Einzelfall bis zu einem Drittel – übersteigt. In Berlin wurden – trotz der bereits hohen Zahl an Hauptschöffen – bei dieser Wahl 700 Ersatzschöffen (bei 658 Hauptschöffen) in Jugendverfahren und 2.401 Ersatzschöffen in Strafsachen gegen Erwachsene (bei 1.731 Hauptschöffen) gewählt.²⁷ In durchschnittlich mehr als jedem dritten Verfahren müsste ein Einsatzgrund (Ersatz für Hauptschöffen, Ergänzungsschöffen, neuer Spruchkörper usw.) vorliegen, damit jeder Ersatzschöffe einmal im Jahr zum Einsatz käme. Folge einer so hohen Zahl an Ersatzschöffen ist, dass es bis tief ins zweite Jahr der Amtsperiode dauern wird, bis alle einmal zum Einsatz gekommen sind. Bis nach dem Einsatz oder einer Verhinderung bzw. Nichterreichbarkeit ein Ersatzschöffe von Platz 2.401 wieder auf Platz 1 landet, dürfte erneut eine geraume Zeit vergehen. Diese Rechnung wird untermauert durch Berichte von Ersatzschöffen, die in der vergangenen Amtsperiode keinen einzigen Einsatz hatten. Mit dieser Erfahrung dürften diese Personen für ein erneutes ehrenamtliches Engagement in der Justiz kaum zu motivieren sein.

Auffällig sind die Angaben zweier hessischer Kommunen, die übereinstimmend berichteten, dass ihnen für die Aufstellung der Vorschlagsliste der auf sie entfallende Bedarf an Haupt- und Ersatzschöffen mitgeteilt worden sei. Eine soll ihrer Antwort zufolge sogar getrennte Vorschlagslisten aufgestellt haben. In beiden Fällen überstieg die Zahl der Ersatzschöffen die der Hauptschöffen erheblich, nämlich einmal 20 Haupt- und 36 Ersatzschöffen, zum anderen 49 Haupt- und 129 Ersatzschöffen. Das Verhältnis ist auch nicht mit der Vorgabe zu erklären, dass die Ersatzschöffen aus dem Ort am Sitz des Amtsgerichts bzw. den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks, in dem das Landgericht seinen Sitz hat, gewählt werden sollen. Der sorglose Umgang mit der Feststellung der erforderlichen Zahl an Schöffen ist umso erstaunlicher, als kaum eine

25 Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl I 2021, S. 2099.

26 Hasso Lieber, Statistik belegt: Zu viele Schöffen gewählt, RohR 2015, S. 43, 47 – berechnet anhand der Zahlen des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10 Reihe 2.3, Rechtspflege, Strafgerichte 2013, 2014.

27 Alle Berliner Zahlen: Extremisten im Schöffenamtsamt. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) vom 17.8.2023, Drucksache / Abgeordnetenhaus Berlin, 19/16508, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-16508.pdf> [Abruf: 14.11.2024].

Bekanntmachung oder Stellungnahme zur Schöffenwahl die Warnung vor der Unterwanderung durch verfassungsfeindliche Elemente vermischen ließ. Beinhaltet schon die Verlängerung der Amtsperiode auf fünf Jahre den Trugschluss, damit würde der Aufwand in den Kommunen geringer, so wird diese Absicht noch einmal konterkariert durch eine – am Maßstab des Gesetzes orientierte – überhöhte Zahl von Schöffen, die sich bei der Aufstellung der Vorschlagslisten noch einmal verdoppelt. Die Schwierigkeiten, Bewerber auf ihre Geeignetheit zu prüfen, nehmen damit potenzial zu.

c. Die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Länder interpretieren auch die gesetzlichen Vorschriften zur **Verdoppelung** der *erforderlichen* Zahl von Schöffen unterschiedlich, was u. a. an der unglücklichen Systematik des GVG liegt, die den Vorgang nicht in der historischen Abfolge beschreibt. Nach § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagslisten des Amtsgerichtsbezirks (jeder Gemeinde) mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als Haupt- und Ersatzschöffen *bestimmt* sind. „Bestimmt“ wird nach § 43 GVG die *erforderliche* Zahl durch den LG- bzw. AG-Präsidenten. Da die Gemeindevertretung *mindestens* das Doppelte der erforderlichen Zahl an Schöffen in die Vorschlagsliste aufnehmen soll, ergibt sich nach der Logik des Wortlautes die Berechnung der Verdoppelung (und deren etwaige Überschreitung) durch Gemeindevertretung bzw. Jugendhilfeausschuss. Die Verwaltungsvorschrift NRW regelt daher nach Feststellung der *erforderlichen* Zahl durch den Präsidenten für die Gemeinden: „In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie (...) der Präsident (...) bestimmt hat.“²⁸ Anders die bayerische Verwaltungsvorschrift, wonach der Präsident den Gemeinden mitteilt, „wie viele Personen *dem (...) Amtsgericht für die Wahl der Schöffen vorgeschlagen werden müssen*“.²⁹ Diese Verwaltungsvorschrift geht somit von der Mitteilung der bereits verdoppelten Zahl der benötigten Schöffen aus, ignoriert aber die Vorgabe „mindestens“ in § 36 Abs. 4 GVG. Beide Vorgehensweisen kommen bei würdigem Verständnis zum selben Ergebnis, wenn sich aus der Mitteilung für die Gemeinden präzise ergibt, welche Methode gewählt wurde.

Einige Regelungen sind in ihrer Wortwahl missverständlich. So regelt die Verwaltungsvorschrift von Sachsen-Anhalt zunächst „Der Präsident des Landgerichts bestimmt die *erforderliche* Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen ...“ und danach „Die *festgesetzte* Anzahl (...) wird (...) in Anlehnung an die Einwohnerzahl aufgeteilt“. Sodann wird bestimmt: „Die Direktoren der Amtsgerichte unterrichten die Gemeinden zur

Aufstellung der Vorschlagslisten über die Zahl der jeweils *vorzuschlagenden* Personen.“³⁰ Die *erforderliche* und die *festgesetzte* Anzahl weisen auf die einfache, die *vorzuschlagenden Personen* aber auf die (mindestens) doppelte Zahl der Bewerber hin. Daher war die unklare Mitteilung der Präsidenten bzw. Vorsitzenden des Wahlausschusses, ob die Verdoppelung bereits vorgenommen wurde oder den Gemeinden überlassen bleibe, ein häufig diskutiertes Problem in den Seminaren für die kommunalen Mitarbeiter. Wie bereits bei der Analyse der Umfrage erwähnt, hatten eine Reihe von Gemeinden durchaus Schwierigkeiten im Verständnis der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Zahl.

Die Unkenntnis einer bereits erfolgten kann zu einer nochmaligen Verdoppelung führen, sodass Gemeinden ggf. auf die Zufallsauswahl aus dem Einwohnermelderegister zurückgreifen. Damit steigt das Risiko, desinteressierte, politisch bedenkliche oder – nach den ungeschriebenen Voraussetzungen – ungeeignete Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Eine solche Konstellation macht die schriftliche Anfrage an die Berliner Senatorin für Justiz deutlich.³¹ Die einzige im Laufe der Wahl 2023 (aufgrund der Äußerungen zur Ablehnung des Amtes) in Berlin identifizierte Bewerberin mit extremistischen Tendenzen war aus dem Melderegister ausgelost worden. Der vielbeschworenen Unterwanderung durch extremistische oder sonst verfassungsfeindlich orientierte Kräfte kann vor allem durch ein ordentlich vorbereitetes, klares und verständliches Verfahren begegnet werden.

III. Öffentlichkeitsarbeit zur Schöffenwahl

1. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

a. Da Schöffenwahlen bundesweit im gleichen Zeitraum stattfinden, erzielt die vielfältige Öffentlichkeitsarbeit große Resonanz. Medien, Gemeinden und private Institutionen informierten 2023 bundesweit, sodass früher geäußerte Feststellungen, regional und zeitlich verschobene Wahlen würden nicht überall auf hinreichendes Interesse stoßen,³² in dieser Wahl nicht zu verzeichnen waren.

Die **Bewerbungsfristen** in den Gemeinden waren allerdings sehr unterschiedlich, sodass ein anderes Phänomen in erheblicher Zahl auftrat. Interessenten, die aus überregionalen Veröffentlichungen oder Medien – und nicht aus einer heimischen Quelle – von der Schöffenwahl Kenntnis erhielten, waren weder über die für die Bewerbung zuständige Stelle noch

28 Schöffenwahl-AV vom 4.3.2009, JMBl. NRW S. 70, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung/Runderlass vom 6.12.2022. MBl. NRW. S. 1001, Nr. 2.2.

29 Schöffenbekanntmachung vom 27.10.2022, BayMBl. Nr. 672, Nr. 1.5.

30 Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen. Gem. RdErl. vom 20.12.2007, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 30.01.2023, MBl. LSA 2023, S. 34.

31 Drucksache / Abgeordnetenhaus von Berlin, 19/16508 (Fn. 27).

32 Vgl. *Lieber*, Die Verwaltungsvorschriften der Länder zur Schöffenwahl, RohR 2020, S. 11.

das Zeitfenster informiert, wo und bis wann die Bewerbung abzugeben war. Soweit bei Anfragen an PariJus auf dem Kontaktformular der Wohnort angegeben war, wurde jeweils geprüft, bei welcher Stelle, in welcher Form und bis zu welchem Datum die Bewerbung abzugeben war. Mit zunehmendem Zeitablauf mussten Interessenten darauf hingewiesen werden, dass die Bewerbungsfrist in der Wohngemeinde bereits abgelaufen war. Vielfach gaben Informationen aus den eingehenden Anfragen Anlass, aus Gründen des Alters, des Berufes usw. auf Umstände hinzuweisen, die einer Bewerbung entgegenstehen könnten. Die Anfragen ließen erkennen, dass vor allem im Internet viele Informationen über Wahl und Amt zu oberflächlich waren und unzureichende Kenntnisse vermittelten.

b. Die Vorgabe sozialer Ausgewogenheit bei der Aufstellung der Vorschlagsliste und der Wahl (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 GVG) fokussierte sich 2023 stark auf **Alterskriterien**. Die Statistiken zur Altersstruktur weisen (solange sie bis 1998 erhoben wurden) aus, dass die Altersgruppe von 25 bis 39 Jahren – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil – unterrepräsentiert war. Das traf aber auch auf die über 60-Jährigen zu, vor allem auch die privaten Arbeitnehmer. Der Bezugnahme auf die Sozialstruktur ist die faktenbezogene Grundlage entzogen. Zudem fehlt der kritiklosen Gleichsetzung der verschiedenen Altersgruppen die Einbeziehung des sozialen Hintergrundes. Die Ausübung eines Ehrenamtes, das in der fünfjährigen Amtszeit mit familiären, beruflichen und örtlichen Bindungen kollidieren kann, findet naturgemäß in jüngeren Altersgruppen aufgrund dieser Belastung eine geringere Bereitschaft. Die Übernahme des Amtes hängt gerade bei dieser Altersgruppe neben der bloßen *Bereitschaft* vor allem von der *Möglichkeit* zur Ausübung ab. Wie wenig die formale Forderung nach Vertretung aller Gruppen auf die reale Situation gerade junger Menschen eingeht, zeigt sich bei der Entschädigung für Verdienstausschlag. Gesetzgeber sowie die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muten ehrenamtlichen Richtern durch die Deckelung der Entschädigung Einkommensverluste zu. Statt diese Nachteile zu beseitigen, die es in keinem anderen staatlichen Ehrenamt gibt, werden jüngere Leute mit flotten Sprüchen und bunten Bildern in ein anspruchsvolles Amt „gelockt“. Die Mobilisierung jüngerer Bewerber trug daher eher Züge eines politischen Geschäftsmodells.

c. Begriffe aus der Unterhaltung mutierten zu **Schlagworten** dieser Wahl. Nach vier Jahren im Amt fand die Hamburger Schöffin J. K. ihren ersten Fall, in dem es um eine Tonne Kokain ging, „spannend“ – und ihre „ehrvolle Aufgabe“ mache „tatsächlich auch Spaß“. ³³ Die SVZ aus Schwerin findet, dass

33 Sind Laienrichter oft überfordert?, LTO vom 17.1.2023, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/schoeffenwahl-hamburg-laienrichter-urteil-im-namen-des-volkes-prozess-gerichtsverfahren> [Abruf: 14.11.2024].

das Schöffenamts besser sei „als Barbara Salesch zu gucken“. Anders der Schöffe M. H. im Fluter, der seine Verhandlungen im Vergleich zu Barbara Salesch „sehr langweilig“ findet. ³⁴ Ein Dortmunder Schöffe würde auch über seine Altersgrenze von 70 Jahren gerne Schöffe bleiben, da er „Spaß an dem Ehrenamt habe“. ³⁵ Nicht nur Journalisten und Schöffen bedienen sich dieser Kategorisierung. Der 61-jährige Berufsrichter M. des Amtsgerichts Fulda wird in der Überschrift eines Artikels bei der Einführung der neuen Schöffen mit den Worten zitiert: „Es ist wichtig, dass man dabei Spaß hat zu urteilen.“ ³⁶ Eher gedankenlos wird die Tätigkeit der Schöffen beschrieben, dass sie „in ihrer Freizeit über Straftaten wie Körperverletzung“ verhandeln. ³⁷ Den Preis für die dümmste Beschreibung des Amtes dürften sich Autoren verdient haben, die den Schöffendienst als steuerfreien Zuverdienst betrachten, z. B. der Autor eines Beitrages mit dem Titel: „Als ehrenamtlicher Richter arbeiten ist spannend – aber wann lohnt es sich?“ ³⁸ Das Nichtwissen über die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung ist beeindruckend!

2. Eigene Öffentlichkeitsarbeit

Schöffenvwahl 2023

www.schoeffenwahl.de

a. PariJus hat seit mehreren Wahlen mit der **Webseite** www.schoeffenwahl.de eine zielgruppenorientierte, interaktive Information aufgebaut (Interessenten, Kommunen, Arbeitgeber, Wahlausschuss, Medien). Die Webseite wurde zum 1. Oktober 2022 aktualisiert. Sie verzeichnete im Wahljahr 617.149 Besuche mit 1.671.644 Seitenansichten, 39 % davon waren direkte

34 So ist es, ich zu sein, Schöffe, Fluter vom 30.5.2023, <https://www.fluter.de/wie-ist-es-schoeffe-zu-sein-protokoll> [Abruf: 14.11.2024].

35 Gerd Nowakowski, Schöffe auch mit über 70?, Tagesspiegel vom 11.1.2023, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/schoffe-auch-mit-uber-70-berlins-justizsenatorin-verteidigt-altersgrenze-fur-ehrenamtliche-richter-9150966.html> [Abruf: 14.11.2024].

36 38 neue Schöffen am Amtsgericht, Osthessen News vom 16.1.2024, <https://osthessen-news.de/n11755262/38-neue-schoeffen-am-amtsgericht-es-muss-spass-machen-zu-urteilen.html> [Abruf: 14.11.2024].

37 Catrin Würz, Im Dienst der Gerechtigkeit – warum zwei Hoyerswerdaer Schöffen bleiben wollen, Lausitzer Rundschau vom 17.4.2023, https://www.lr-online.de/lausitz/hoyerswerda/schoeffenwahl-im-landkreis-bautzen-im-dienst-der-gerechtigkeit_-warum-zwei-hoyerswerdaer-schoeffen-bleiben-wollen-70246257.html [Abruf: 14.11.2024].

38 Emil Nefzger, Mit diesen Jobs verdienst Du bis zu 4.400€ netto nebenbei, Finanztip vom 30.10.2023, <https://www.finanztip.de/daily/mit-diesen-jobs-verdienst-du-bis-zu-4400eur-netto-nebenbei/> [Abruf: 14.11.2024].

Zugriffe. 52 % kamen über 19 registrierte Suchmaschinen (mit 129 verschiedenen Suchbegriffen), 2 % aus acht sozialen Netzwerken und 7 % über andere (verlinkte) Webseiten. Insgesamt hatten sich 1.099 Webseiten – insbesondere kommunale – verlinkt, die ihre Ankündigungen zur Wahl mit detaillierten Hinweisen unterlegten, sowie örtliche Medien. 5.164 Zugriffe erfolgten über Verlinkungen mit Webseiten von Landesregierungen sowie der Bundeszentrale für politische Bildung. Die Zugriffe signalisieren auch das jeweilige Interesse an sachorientierten Informationen. Bei den Zielgruppen lag der Bereich „Kommunen“ mit über 449.000 Ansichten eindeutig an der Spitze, gefolgt von den „Interessenten“ mit knapp 345.000 Zugriffen. Die Seite „Arbeitgeber“ verzeichnete über 93.000 Zugriffe. Die spezielle und personell kleine Gruppe, die vom Bereich „Wahlausschuss“ angesprochen werden sollte, wies immerhin noch 25.700 Aufrufe auf.

Zeitlich gesehen begannen die umfangreichen Zugriffe in der dritten Januarwoche 2023 mit über 32.000 Besuchen, hatten ihre Höhepunkte in den Wochen vom 27.2. bis 5.3.2023 mit knapp 49.000 und vom 13. bis 19.3.2023 mit über 47.500 Besuchern. Ab Mitte April sanken die Besucherzahlen kontinuierlich und pendelten bis Mitte Oktober um die 3.000-Besucher/Woche-Marke herum. Ab Anfang November stiegen die Zahlen wieder leicht auf die 5.000-Besucher-Marke. Es meldeten sich diejenigen, die wissen wollten, ob sie gewählt wurden und weder von Kommune noch Amtsgericht eine Nachricht erhalten hatten. Die Zahlen signalisieren über ihre reine Quantität hinaus, dass sich die Aufmerksamkeit der Zielgruppen über einen begrenzten Zeitraum erstreckt und der Wahlvorgang bei einer Harmonisierung durch die Verwaltungen der einzelnen Bundesländer weiter effektiviert werden kann.



b. Erstmals konnte ParJus auch **Videobeiträge** bei der Information über das Schöffenamts und die Schöffenwahl einsetzen. Die Hessische Staatskanzlei förderte eine „Video-Kampagne Schöffenwahl 2023“ im Rahmen des Programms „Dein Ehrenamt“. Dieses Projekt wurde in Kooperation mit **Schöffen TV** (YouTube-Kanal) realisiert. Mit zwölf Vorträgen und fünf Interviews sowie in 16 sog. Shorts (Ausschnitte aus den Videobeiträgen mit Kernsätzen zum Schöffenamts) in über zwei Stunden „Sendezeit“ wurden von der Rolle und Funktion der Schöffen bis zu Aufwandsentschädigung und Freistellung die wesentlichen Themen besprochen, die für eine Entscheidung über die Bewerbung zum Amt erforderlich sind.³⁹

Im ersten Teil der Kampagne sollten die Interessenten über die Fähigkeiten und Voraussetzungen sowie das Wahlverfahren informiert werden. Im zweiten Teil wurden praktische Kenntnisse über die Amtsausübung, Rolle und Verantwortung der Schöffen vermittelt, wie allgemeine Rechtsstellung, Rechte und Pflichten, Abstimmung im Kollegialgericht (Zwei-Drittel-Mehrheit), verschiedene Schöffenamts (Haupt-, Ersatz-, Jugendschöffe), Besonderheiten des Jugendschöffenamts, Entschädigung nach dem JVEG, Vereinbarkeit Beruf – Ehrenamt, Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern. Dazu wurden optische und akustische Beiträge zur Ansprache der unterschiedlichen Bevölkerungskreise gefertigt.

Drei Landeszentralen für politische Bildung haben die Videos in ihr Programm zur Wahl aufgenommen. Da auch dieses Projekt interaktiv angelegt war, nahmen die Zuschauer noch in über 3.500 Fällen die Möglichkeit wahr, Fragen per E-Mail zu stellen, die individuell beantwortet wurden. Diese zusätzlichen Auskünfte waren umso wichtiger, als durch eine Reihe von Videos anderer Institutionen fehlerhafte Informationen verbreitet wurden, z. B. wurde eine Zuständigkeit des Amtsgerichts bis sechs Jahren Freiheitsstrafe behauptet, die Ahndung von „Bagatelldelicten“ mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe, Schöffen könnten zur Akteneinsicht das Selbstleseverfahren beim Vorsitzenden anregen. Die Art der Darstellung signalisierte, dass unterschiedslos jeder dieses Amt ausüben könne. ParJus hat allein aufgrund dieser Videos zahlreiche Vorurteile von Bewerbern ausräumen müssen, die eine Art Freizeit- oder Weiterbildungseinrichtung in dem Amt sahen, das man auch mal für eine Weile „ruhen lassen“ könne, z. B. wenn man für mehrere Monate als Rentner im Urlaub ist, ein Sabbatical nimmt, zum Studium im Ausland ist oder in Elternzeit geht. Reaktionen über die Kommentarfunktion spät im Jahr 2023 ließen zudem darauf schließen, dass bereits gewählte Schöffen nach der Auslosung durch die Amts- und Landgerichte die Beiträge in Schöffen TV jetzt als Information zur Einführung in das Amt nutzen.

39 Videoreihe bei Schöffen TV: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLKQznFqUMB4mFyEOKDkiMbvVyoSoabye> [Abruf: 14.11.2024].

c. Von den Volkshochschulen gab es Anfragen nach **Online-Seminaren** für Bewerber, die außerordentlich erfolgreich waren. Im Spitzenfall nahmen an einem Online-Seminar des VHS-Verbandes Rheinland-Pfalz für seine Volkshochschulen im Land 698 Personen teil. Anfangs gehegte didaktische Zweifel an dem Online-Format wurden durch Rückmeldungen der Teilnehmer beseitigt, für die das Format „informativer [war] als jede Internetseite“. Sie hatten über die Chat- und F&A-Funktion in gewissem Umfang die Möglichkeit zur individuellen Kommunikation. Eine Reihe von persönlichen Fragen wurden auch nachträglich beantwortet. Diese Erfahrungen motivieren zum Angebot von Informationen für aktive Schöffen, die bei intensiver, praktischer Unterweisung in der didaktischen Ausformung näher an die Bedingungen von Präsenz-Seminaren herangeführt werden müssen.

Zusammenfassung

Auf nahezu allen Gebieten der Schöffenwahl gibt es Verbesserungsbedarf:

a. Die **Verwaltungsvorschriften** etlicher Landesverwaltungen müssen präzisiert werden, insbesondere die Erläuterung von Ausschlussgründen sowie die ungeschriebenen Eignungsvoraussetzungen für das Amt. Die Beteiligung der Bürger an der unmittelbaren Ausübung von Staatsgewalt ist am Maßstab des Art. 33 Abs. 2 GG zu messen. Für die Bewerber ist ein Nachweis vorzusehen, dass Grundkenntnisse über die Anforderungen im Ehrenamt vorhanden sind. Volkshochschulen und zertifizierte Organisationen sollten hierfür örtlich in Präsenz oder zentral über Online-Veranstaltungen Einführungen in das Amt anbieten. Die Verwaltungsvorschriften sind rechtzeitig zu veröffentlichen, ggf. in einem zweistufigen Verfahren, in dem die terminlichen Vorgaben frühzeitig im Jahr vor der Schöffenwahl mitgeteilt werden, damit die zeitliche Planung für die kommunalen Organe rechtzeitig erfolgen kann. Eine zumindest grobe Abstimmung unter den Verwaltungen der Bundesländer über den zeitlichen Ablauf verbessert die öffentliche Aufmerksamkeit. Zudem ist konkret zu bestimmen, dass die Mitteilung der Justiz an die Kommunen über die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen die erforderliche (d. h. einfache) Zahl der Schöffen beinhaltet, die von den Kommunen (mindestens) zu verdoppeln ist. Die Kommunen sind deutlich darauf hinzuweisen, dass es in ihrer Kompetenz liegt, eine das Doppelte des Bedarfs an Schöffen überschreitende Bewerberzahl auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Der Begriff „mindestens“ ist auf eine Überschreitung von nicht mehr als 10 %, maximal 10 Personen zu definieren. Die Notwendigkeit entfällt, wenn der Gesetzgeber sich für eine vollständige – d. h. einstufige – Kommunalisierung der Schöffenwahl entschließen sollte.

b. Die **Berechnung des Bedarfs an Schöffen** durch die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte ist sorgfältiger und transparenter zu gestalten und spätestens zum 15.12. des Jahres vor der Wahl den Gemeinden mitzuteilen. Zur Erklärung des erneuten Anwachsens der Vorgaben zur Zahl der Hauptschöffen der laufenden Amtsperiode trotz sinkender Erledigung durch Hauptverhandlungen könnten ggf. Landtagsabgeordnete mit parlamentarischen Anfragen beitragen.

c. In Vorbereitung der Wahl haben die **Gemeinden** die Aufgabe, die Mitarbeiter für die Aufgabe zu schulen, insbesondere wenn diese Aufgabe erstmalig übernommen wird. Die Bekanntmachung der Wahl an die Öffentlichkeit hat ausführlich und umfassend zu erfolgen, ggf. durch Verlinkung auf Webseiten, die die Anforderungen an das Amt präzise beschreiben. Die Kommunen haben darauf hinzuwirken, dass Informationsveranstaltungen für Interessenten ortsnah angeboten werden, oder auf digitale Angebote hinzuweisen. Die demokratischen gesellschaftlichen Organisationen sind in die Wahl einzubeziehen und um Vorschläge aus ihrer Mitgliedschaft zu ersuchen. Über die Anforderungen an das Amt sind die Organisationen ausreichend zu informieren.

d. Bei den **Amtsgerichten** sind die Vorsitzenden der Schöffenwahlausschüsse zur Fortbildung anzuhalten. Ihnen ist die Aufgabe zuzuweisen, nach der Entscheidung des Wahlausschusses die nicht gewählten Bewerber zu informieren. Ein Mehraufwand ist für die Richter damit nicht verbunden, da inzwischen die Bewerber über Excel-Tabellen gemeldet werden und die Nachricht von der Gerichtsverwaltung im Wege der Serien-E-Mail versandt werden kann. Dazu ist erforderlich, dass die Bewerber ihre Erreichbarkeit via E-Mail bei der Bewerbung angeben, sodass auch die späteren Ladungen digital versandt werden können. Den übrigen Mitgliedern des **Schöffenwahlausschusses** ist eine Fortbildung über ihre Aufgabe zu ermöglichen. Zudem ist – ggf. durch den Gesetzgeber – zu regeln, dass die Sitzungen des Wahlausschusses öffentlich sind.

e. Eine der größten Fehlerquellen der Schöffenwahl ist die **Zweistufigkeit** des Procederes. Der Änderung der Wahl aus der Urliste in die Wahl aus der von der Gemeindevertretung bzw. dem Jugendhilfeausschuss beschlossenen Vorschlagsliste lag 1950 eine andere Bevölkerungszahl und eine andere Gemeindestruktur zugrunde. Die Bevölkerungszahl ist größer und die Zahl der Gemeinden durch mehrere Strukturreformen kleiner geworden. Durch ihr Entscheidungsverhalten delegieren die Gemeindevertretungen faktisch die Auswahl vollständig auf den neunköpfigen Wahlausschuss auf der Ebene der Amtsgerichtsbezirke (die ebenfalls größer sind als 1950).

f. Die Gefahr einer Wahl ungeeigneter Personen ist nicht nur abstrakt größer geworden. Bislang haben Politik und Medien

vor extremistischen und verfassungsfeindlichen Kräften gewarnt und dabei – die unwissenden und vorurteilsbehafteten außer Acht lassend – strukturelle Reformen nicht ins Kalkül gezogen. Diese sind aber erforderlich, um nicht Kräften, die bereits wieder die Abschaffung der Schöffenbeteiligung ins Gespräch bringen, Vorschub zu leisten.⁴⁰ Daneben darf die Aufklärung der Öffentlichkeit nicht aus den Augen verloren werden. Ansonsten wächst die ohnehin bestehende Gefahr eines Verlustes zivilgesellschaftlicher Beteiligung an einer ganzen Staatsgewalt. Die Kritik ist inzwischen in der öffentlichen

Diskussion zur Schöffenwahl angekommen. *Sehl* kommentiert die „dünne“ Information durch die Justizverwaltungen und die mangelnde Sorgfalt der Entscheidungsgremien, die systemisch durch die zweistufige Wahl begünstigt wird: „Mit der rechtspolitischen Aufmerksamkeit für das Schöffen-Thema bleibt es deshalb dabei: Alle fünf Jahre Augen zu und durch und einfach hoffen, dass nichts allzu Schlimmes passiert. Der Rechtsstaat schlittert so unvorbereitet von einer Wahlrunde in die nächste. Das Risiko, dass sich das als verhängnisvoll herausstellt, war wohl noch nie so groß wie 2023.“⁴¹

40 Vgl. z. B. die Stellungnahme der Deutschen Justizgewerkschaft zum Referentenentwurf des BMJ zur Änderung des § 32 GVG, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Aenderung_Gerichtsverfassungsgesetz_5.html [Abruf: 14.11.2024].

41 *Markus Sehl*, Schöffen-Superwahljahr 2023. Schöffen wir das wirklich?, LTO vom 23.2.2023, <https://www.lto.de/recht/meinung/m/schoeffenwahl-2023-ehrenamtliche-richter-justiz-gericht-bewerbung-auswahlkriterien-kommentar> [Abruf: 14.11.2024].

Hauptschöffen der Amtsperiode 2024 bis 2028 – Gesamtzahl und Anteile von Frauen und Männern

Von Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus

Abstract

Der Beitrag analysiert die aktuelle Schöffenstatistik des Bundesamtes für Justiz, die über die Zahl der gewählten Hauptschöffen und die Anteile von Frauen und Männern in der Amtsperiode 2024 bis 2028 Auskunft gibt.

The article analyses the current lay judge statistics from the Federal Office of Justice, which provide information on the number of elected lay judges and the proportions of women and men in the 2024 to 2028 term of office.

1. Vorbemerkungen

a. Das Bundesamt für Justiz hat die Ergebnisse der Schöffenwahlen 2023 veröffentlicht.¹ Nach der Entscheidung des Länderausschusses für Justizstatistik aus dem Jahr 1998 werden seit der Schöffenwahl 2000 nur noch die Daten der **Hauptschöffen** in den Erwachsenenspruchkörpern (Schöffengerichte, Strafkammern) und den Jugendspruchkörpern (Jugendschöffengerichte, Jugendkammern) erhoben. Zur **Sozialstruktur** der Gewählten liegen nur in geringem Umfang aussagekräftige statistische Daten vor, die sich auf die Repräsentanz von Frauen und Männern im Schöffenamts beschränken und dem politischen Gleichberechtigungsverständnis Rechnung tragen sollen.² Inwieweit ein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung in der jeweiligen Gemeinde (§ 36 Abs. 2 GVG für die Aufstellung der Vorschlagsliste) und im Amts- bzw. Landgerichtsbezirk (§ 42 Abs. 2 GVG für die Wahl im Schöffenauswahl Ausschuss) erreicht wird, sodass alle gesellschaftlichen Schichten „nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen“ berücksichtigt werden, kann nur noch für das erste Kriterium der Geschlechtszugehörigkeit evaluiert werden.

b. Strukturelle Merkmale wie **Alters- und Berufsstruktur** schlagen sich in der Statistik nicht mehr nieder.³ Aufgrund der

fehlenden Daten kann bei den Schöffenwahlen nicht mehr aktiv gegengesteuert werden. Wie sich die Beteiligung von Arbeitnehmern im Vergleich zu Selbstständigen, von öffentlich zu privat Beschäftigten oder in den einzelnen Altersgruppen verhält, wurde seit über 20 Jahren nicht mehr eruiert. Die Daten zu den Altersgruppen könnten Aufschluss über die Bereitschaft zur Übernahme des richterlichen Ehrenamtes geben. Vor den bis 2000 erhobenen Zahlen waren die unter 40-Jährigen deutlich zu gering vertreten. Ihre Unterrepräsentation – gemessen am Anteil in der Bevölkerung – lag regelmäßig um 20 %, teils deutlich darunter. Eine Zahlenreihe über mehrere Wahlen könnte ggf. Anhaltspunkte liefern, ob die Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre seit der Schöffenwahl 2004 gerade Personen, die sich in einer wichtigen Orientierungsphase ihres Lebens befinden, daran hindert, ein anspruchsvolles Ehrenamt zu übernehmen. Weder die fehlenden Zahlen zum tatsächlichen Anteil dieser Altersgruppe noch die Würdigung ihrer Lebenssituation hat bei der Mobilisierung davon abgehalten, eine deutlich höhere Quote an „jungen“ Bewerbern zu fordern.

c. Die Schöffenstatistik beschränkt sich auf die Zahl der Hauptschöffen und gibt nicht die Zahl der **Ersatzschöffen** wieder. Diese wäre deshalb von Interesse, weil nach den Vorgaben der Justiz regional in einigen Gemeinden mehr Ersatz- als Hauptschöffen von den Kommunen vorzuschlagen und den Schöffenauswahl Ausschüssen zu wählen waren. Dies ergibt sich aus der nach der Wahl durchgeführten repräsentativen Befragung.⁴ Für die Schöffenwahlen 2019 bis 2023 war der Anteil der – damals noch – Hilfsschöffen auf ca. 23.000 Personen geschätzt worden.⁵

1 Tabelle 3: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter zum 1. Januar 2024, Geschlechtsstruktur – Erwachsenen- und Jugendspruchkörper insgesamt, Stand: 23.9.2024, https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Schoeffenstatistik_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Abruf: 14.11.2024]; Tabellen 4 und 5 wurden vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt.

2 Frühere Analysen siehe jeweils *Hasso Lieber*, für die Amtszeit 1989 bis 1992: RohR 1990, S. 74–78 und 1991, S. 5–7; 1993 bis 1996: RohR 1995, S. 4–6 und 54–56; 1997 bis 2000: RohR 1999, S. 75–81; 2001 bis 2004: RohR 2002, S. 3–10; 2005 bis 2008: RohR 2006, S. 9–12; 2009 bis 2013: RohR 2011, S. 3–6; 2014 bis 2018: RohR 2015, S. 49–52; 2019 bis 2023: RohR 2020, S. 3–7.

3 Letzte Erhebung zur Schöffenwahl 1996: *Hasso Lieber*, Die Struktur der Schöffen der Amtsperiode 1997 bis 2000 nach Geschlecht, Alter und Beruf, RohR 1999, S. 75.

4 *Hasso Lieber*, Analyse der Schöffenwahl 2023 anhand einer repräsentativen Umfrage, in *dieser Ausgabe* S. 100, 110.

5 *Hasso Lieber*, Die Ergebnisse der Schöffenwahlen für die Amtszeit 2019 bis 2023, RohR 2020, S. 3.

2. Gesamtzahl der Hauptschöffen

Die statistische Erhebung weist bei dieser Schöffenwahl insgesamt 40.618 Hauptschöffen aus (Tabelle 3). Gegenüber der Schöffenwahl 2019 mit insgesamt 38.410 Hauptschöffen ist dies ein Zuwachs von über 2.200 Schöffen.⁶

Hauptschöffen nach Spruchkörpern	2019	2024
Landgerichte – Strafkammern	16.863	18.029
Amtsgerichte – Schöffengerichte	9.958	10.656
Erwachsenenspruchkörper insgesamt	26.821	28.685
Landgerichte – Jugendkammern	3.945	4.180
Amtsgerichte – Jugendschöffengerichte	7.644	7.753
Jugendspruchkörper insgesamt	11.589	11.933
Insgesamt	38.410	40.618

Tabelle 1 Quelle: Bundesamt für Justiz; eigene Darstellung

Der Anstieg von 5,8 % im Vergleich zu 2019 ist vor allem auf die Schöffen in den Erwachsenengerichten mit +1.864 Personen zurückzuführen, davon mit 1.166 Personen vor allem bei den Strafkammern der Landgerichte. Die Zahl der Verfahren bei den Strafkammern ist aber von 2018 bis 2023 kontinuierlich zurückgegangen, sodass der Anstieg der Schöffenzahlen damit nicht begründet werden kann. Eine längere Dauer von Verfahren kann ebenfalls nicht ursächlich sein, da für jedes Verfahren unabhängig von seiner Dauer zwei Schöffen (in Umfangsverfahren ggf. ein oder zwei Ergänzungsschöffen) benötigt werden.

3. Verteilung nach Frauen und Männern

Das einzige soziologische Merkmal, das statistisch erfasst wird, ist die geschlechtsspezifische Präsenz im Schöffenamts. Unter Gleichheitsaspekten sind bei dieser Wahl die bislang besten Werte erzielt worden. In den *Schöffengerichten* sind Frauen mit 49,94 % nur noch leicht unterrepräsentiert, in den *Jugendschöffengerichten* mit 50,07 % leicht überrepräsentiert. In den *Strafkammern* beträgt der Anteil der Frauen 48,12 %, in den *Jugendkammern* 50,33 %. Legt man nicht die 50:50-Verteilung, sondern den jeweiligen Anteil an der Bevölkerung zugrunde, ergibt sich bei den Erwachsenenspruchkörpern der Amtsgerichte eine Abweichung von 0,15 %, bei denen der Landgerichte von 1,67 % jeweils zugunsten der männlichen Schöffen. Insgesamt resultiert daraus eine statistische Abweichung gegenüber der Bevölkerungsstruktur von exakt einem Prozent, mit dem Männer überrepräsentiert sind (Tabelle 4). Damit hat sich die Geschlechtsstruktur der Schöffen im Vergleich mit der Bevölkerungsstruktur seit 1975 von +/-31,60 % auf +/-1 % verändert. Ob die Einbeziehung der Ersatzschöffen an diesem Bild etwas ändert, lässt sich mangels Daten nicht beurteilen.

Nach wie vor bestehen – teils erhebliche – Unterschiede zwischen den einzelnen **Bundesländern**. Den höchsten Frauenanteil bei den Schöffengerichten hat Sachsen-Anhalt mit 54,66 %, den niedrigsten Rheinland-Pfalz mit 43,83 %. Die beiden Länder nahmen auch nach den Schöffenwahlen 2018 die Flügelpositionen ein, allerdings mit einem Verhältnis von 44,15 % zu 59,15 %.⁷ Bei den Jugendschöffengerichten beträgt der Frauenanteil 50,07 %, wobei Rheinland-Pfalz mit 50,31 % jetzt den höchsten Anteil hat. In absoluten Zahlen bedeutet dies bei den Amtsgerichten mit insgesamt 18.409 Hauptschöffen, dass bei den Frauen exakt eine Person weniger das Schöffenamts innehat als bei den Männern.

⁷ Lieber (Fn. 5), S. 7.

Entwicklung der erledigten Strafverfahren 2018 bis 2023

Spruchkörper	2018	2019	2020	2021	2022	2023
LG Strafkammern	40.437	39.278	35.391	35.919	33.012	34.636
AG Schöffengerichte	38.072	39.493	39.153	40.309	36.663	39.141
LG Jugendkammern	4.950	4.697	4.445	4.279	3.577	3.748
AG Jugendschöffengerichte	36.248	38.264	35.989	32.961	29.053	30.383

Tabelle 2 Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS-Online, Straferichte 2023, EVAS-Nummer 24221, Stand: 25.7.2024; eigene Darstellung

⁶ Lieber (Fn. 5), S. 5.

Die Landgerichte vermitteln ein etwas anderes Bild mit einem Anteil von 48,12 % der Frauen in den Strafkammern sowie 50,33 % in den Jugendkammern. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind damit bei den Landgerichten bundesweit 649 weniger Schöffinnen als Schöffen im Einsatz. In der Gesamtbeurteilung haben alle ostdeutschen Länder (incl. Berlin) einen

Frauenanteil von über 50 %, alle westdeutschen Länder von unter 50 %, wenn auch größtenteils marginal mit weniger als 0,5 Prozentpunkten. Ein genaues Bild vermittelt die Tabelle 6 mit der Übersicht der Schöffenzahlen nach Bundesländern. Die großen regionalen Unterschiede zwischen west- und ostdeutschen Ländern haben sich damit weiter nivelliert.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter zum 1. Januar 2024			
Geschlechtsstruktur – Erwachsenen- und Jugendspruchkörper insgesamt			
Spruchkörper	Hauptschöffen insgesamt	davon	
		Männer	Frauen
Erwachsenenspruchkörper			
Landgerichte – Strafkammern	18.029	9.353	8.676
Amtsgerichte – Schöffengerichte	10.656	5.334	5.322
Gesamt	28.685	14.687	13.998
Gesamt in %	100,00	51,20	48,80
Jugendspruchkörper			
Landgerichte – Jugendkammern	4.180	2.076	2.104
Amtsgerichte – Jugendschöffengerichte	7.753	3.871	3.882
Gesamt	11.933	5.947	5.986
Gesamt in %	100,00	49,84	50,16
Insgesamt	40.618	20.634	19.984
Insgesamt in %	100,00	50,80	49,20

Tabelle 3 Quelle: Bundesamt für Justiz, Stand: 23.9.2024, https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Schoeffenstatistik_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Abruf: 14.11.2024].

Vergleich der Schöffenstruktur bei den Erwachsenenspruchkörpern mit der Bevölkerungsstruktur							
Prozentwerte zum 1. Januar 2024							
	Bevölkerung* (25 bis unter 70 Jahre)	Amtsgericht Schöffengericht	Abweichung gegenüber der Bevölkerung	Landgericht Strafkammer	Abweichung gegenüber der Bevölkerung	Erwachsenen- spruchkörper zusammen	Abweichung gegenüber der Bevölkerung
Männer	50,21	50,06	+ 0,15	51,88	+ 1,67	51,20	+ 1,00
Frauen	49,79	49,94	- 0,15	48,12	- 1,67	48,80	- 1,00

* Berechnet auf der Grundlage der Tabelle 12411 der Online-Datenbank GENESIS des Statistischen Bundesamtes „Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre, Nationalität/Geschlecht/Familienstand“ zum Stichtag 31.12.2023 – Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011

Tabelle 4 Quelle: Bundesamt für Justiz

4. Vergleich der Ergebnisse 2019/2024 in den Bundesländern

Zwischen den einzelnen Bundesländern liegen in der Entwicklung der Schöffenzahlen von 2019 auf 2024 erhebliche Unterschiede.

Im Saarland sind in 2024 in allen vier Kategorien der Spruchkörper – damit auch in der Gesamtsumme – die Schöffenzahlen **stabil** geblieben; ebenso im Bereich einzelner Spruchkörper in Brandenburg (Schöffengericht, Jugendkammer), Bremen (Schöffengericht, Jugendschöffengericht, Jugendkammer) sowie Schleswig-Holstein (Jugendkammer).

Annähernd gleiche Werte, d. h. einen Anstieg von weniger als zehn Personen in jedem der vier Bereiche von Spruchkörpern, haben bei den Schöffengerichten Bayern (+4) und Rheinland-Pfalz (+3), beim Jugendschöffengericht Bayern (+2) und Hamburg (+2) sowie bei der Jugendkammer Bremen (+ 4), Hessen (+6) und Sachsen (+6).

In den Spruchkörpern einiger Bundesländer ist die Zahl von Schöffen **gesunken**, so bei den Schöffengerichten in Berlin (-45) und Sachsen-Anhalt (-13) sowie den Jugendschöffengerichten in Berlin (-36), Brandenburg (-26), Mecklenburg-Vorpommern (-18), Rheinland-Pfalz (-6) und Sachsen-Anhalt (-32). Die Zahl der Schöffen in den Strafkammern sinkt in Mecklenburg-Vorpommern (-7), Niedersachsen (-116) und Sachsen (-6). In den

Jugendkammern verzeichnen die Länder Mecklenburg-Vorpommern (-19) und Niedersachsen (-15) einen Rückgang. In der **Summe** der Schöffen aller Spruchkörper reduziert sich deren Zahl nur in Brandenburg (-1) und Mecklenburg-Vorpommern (-24).

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sich in einigen Ländern die Zahl der Hauptschöffen überproportional **erhöht** hat. Den größten Zuwachs aller Schöffen verzeichnen in absoluten Zahlen Baden-Württemberg mit 396 zusätzlichen Schöffen und Niedersachsen mit 357 Schöffen. Prozentual führen die Stadtstaaten Bremen (+38,1 %), Hamburg (17,5 %) und Berlin (+12,8 %) vor den Flächenländern Thüringen (+10,6 %), Baden-Württemberg (10,5 %) und Niedersachsen (10,2 %). Der Zuwachs aller anderen Länder liegt (in Schleswig-Holstein und Hessen nur knapp) unter 10 %.

Legt man den Gesamtanstieg der Schöffenzahlen von 5,8 % bundesweit zugrunde, liegen neun Bundesländer über diesem Wert und sieben darunter. Bemerkenswert ist dabei, dass die beiden bevölkerungsreichsten Länder Bayern (+3,5 %) und Nordrhein-Westfalen (+1,1 %) – zusammen mit Sachsen-Anhalt (+1,5 %) – den in Relation geringsten Zuwachs haben.

Hauptschöffen zum 1. Januar 2019 und 1. Januar 2024 im Ländervergleich																	
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Deutschland
Schöffengericht																	
2024	1.046	1.176	410	378	98	614	755	244	1.359	2.179	413	210	638	408	409	321	10.656
2019	990	1.172	455	378	98	600	698	232	989	2.072	410	210	595	421	354	284	9.958
Jugendschöffengericht																	
2024	777	800	248	394	60	226	562	250	918	1.613	322	120	502	360	286	315	7.753
2019	679	798	284	420	60	224	531	268	800	1.706	328	120	470	392	278	286	7.644
Strafkammer																	
2024	1.788	2.310	1.321	441	315	1.152	1.175	247	1.196	5.082	836	246	650	429	510	332	18.029
2019	1.621	2.247	1.020	416	179	940	1.099	254	1.312	4.997	720	246	656	390	464	302	16.863
Jugendkammer																	
2024	557	496	140	106	34	108	260	83	400	1.200	176	60	166	164	116	114	4.180
2019	482	402	120	106	30	108	254	94	415	1.192	162	60	160	138	116	106	3.945
Erwachsenen- und Jugendspruchkörper insgesamt																	
2024	4.168	4.782	2.119	1.319	507	2.100	2.752	824	3.873	10.074	1.747	636	1.956	1.361	1.321	1.082	40.618
2019	3.772	4.619	1.879	1.320	367	1.872	2.582	848	3.516	9.967	1.620	636	1.881	1.341	1.212	978	38.410

Tabelle 5 Quelle: Bundesamt für Justiz; eigene Darstellung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter zum 1. Januar 2024 – Erwachsenen- und Jugendspruchkörper (Verteilung Männer und Frauen)

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Deutsch-land
Schöffengericht																	
Hauptschöffen	1.046	1.176	410	378	98	614	755	244	1.359	2.179	413	210	638	408	409	321	10.656
<i>davon</i>																	
Männer	511	571	191	177	45	310	366	109	687	1.194	232	106	309	185	200	141	5.334
Frauen	535	605	219	201	53	302	389	135	672	985	181	104	329	223	209	180	5.322
<i>Anteil der Frauen in%</i>	<i>51,15</i>	<i>51,45</i>	<i>53,41</i>	<i>53,17</i>	<i>54,08</i>	<i>49,19</i>	<i>51,52</i>	<i>55,33</i>	<i>49,45</i>	<i>45,20</i>	<i>43,83</i>	<i>49,52</i>	<i>51,57</i>	<i>54,66</i>	<i>51,10</i>	<i>56,07</i>	49,94
Jugendschöffengericht																	
Hauptschöffen	777	800	248	394	60	226	562	250	918	1.613	322	120	502	360	286	315	7.753
<i>davon</i>																	
Männer	389	400	124	197	30	113	280	125	459	803	160	60	251	180	143	157	3.871
Frauen	388	400	124	197	30	113	282	125	459	810	162	60	251	180	143	158	3.882
<i>Anteil der Frauen in%</i>	<i>49,94</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,18</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,22</i>	<i>50,31</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,16</i>	50,07
Strafkammer																	
Hauptschöffen	1.788	2.310	1.321	441	315	1.152	1.175	247	1.196	5.082	836	246	650	429	510	332	18.029
<i>davon</i>																	
Männer	916	1.194	626	211	170	571	615	118	609	2.735	483	139	318	231	255	162	9.353
Frauen	872	1.116	695	230	145	580	560	129	587	2.347	353	107	332	198	255	170	8.676
<i>Anteil der Frauen in%</i>	<i>48,77</i>	<i>48,31</i>	<i>52,61</i>	<i>52,15</i>	<i>46,03</i>	<i>50,35</i>	<i>47,66</i>	<i>52,23</i>	<i>49,08</i>	<i>46,18</i>	<i>42,22</i>	<i>43,50</i>	<i>51,08</i>	<i>46,15</i>	<i>50,00</i>	<i>51,20</i>	48,12
Jugendkammer																	
Hauptschöffen	557	496	140	106	34	108	260	83	400	1.200	176	60	166	164	116	114	4.180
<i>davon</i>																	
Männer	277	248	70	52	17	54	128	41	198	594	89	30	82	81	58	57	2.076
Frauen	280	248	70	54	17	54	132	42	202	606	87	30	84	83	58	57	2.104
<i>Anteil der Frauen in%</i>	<i>50,27</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,94</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	<i>50,77</i>	<i>50,60</i>	<i>50,50</i>	<i>50,50</i>	<i>49,43</i>	<i>50,00</i>	<i>50,60</i>	<i>50,61</i>	<i>50,00</i>	<i>50,00</i>	50,33
Erwachsenen- und Jugendspruchkörper insgesamt																	
Hauptschöffen	4.168	4.782	2.119	1.319	507	2.100	2.752	824	3.873	10.074	1.747	636	1.956	1.361	1.321	1.082	40.618
<i>davon</i>																	
Männer	2.093	2.413	1.011	637	262	1.048	1.389	393	1.953	5.326	964	335	960	677	656	517	20.634
Frauen	2.075	2.369	1.108	682	245	1.049	1.363	431	1.920	4.748	783	301	996	684	665	565	19.984
<i>Anteil der Frauen in%</i>	<i>49,78</i>	<i>49,54</i>	<i>52,29</i>	<i>51,71</i>	<i>48,32</i>	<i>49,95</i>	<i>49,53</i>	<i>52,31</i>	<i>49,57</i>	<i>47,13</i>	<i>44,82</i>	<i>47,33</i>	<i>50,92</i>	<i>50,26</i>	<i>50,34</i>	<i>52,22</i>	49,20

Zu BY: Aufgrund des Neujahrstages erfolgte die Erhebung am 2.1.2024 um 05:42 Uhr. Eine rückwirkende Erhebung zum 1.1.2024 war aus technischen Gründen nicht möglich.
Zu HH: Es wurden bei den Schöffenwahlen im Bereich Schöffengericht, Hauptschöffen noch zwei Hauptschöffen mit dem Geschlecht divers gewählt. Diese können in der Tabelle nicht abgebildet werden. Es wurden bei den Schöffenwahlen im Bereich Strafkammer, Hauptschöffen noch ein Hauptschöffe mit dem Geschlecht divers gewählt. Diese können in der Tabelle nicht abgebildet werden. Somit beträgt die Gesamtzahl für die gewählten Erwachsenen- und Jugendspruchkörper 2.100 Hauptschöffen insgesamt. Die Angaben wurden unter „gesamt“ jeweils ergänzt.

Tabelle 6 Quelle: Bundesamt für Justiz

Ausschluss vom Schöffenamte verschärfen?

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Von Hasso Lieber und Ursula Sens, PariJus

Abstract

PariJus und andere Verbände haben zu einem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf kritisch Stellung genommen. Dieser Entwurf sieht die verpflichtende Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne der Gerichte vor und eine Verschärfung der Ausschlussgründe bei Verurteilung eines Schöffen.

PariJus and other associations have criticised a draft bill submitted by the Federal Ministry of Justice. This draft provides for the mandatory publication of the courts' business allocation plans and a tightening of the grounds for exclusion in the event of a lay judge being convicted.

A. Stellungnahme der PariJus gGmbH

PariJus hat zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz wie folgt Stellung genommen:¹

I. Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne

Eine gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte im Internet durch eine Änderung des § 21e Abs. 9 GVG wird begrüßt. Im Rechtsstaat müssen Bürgerinnen und Bürger den verfassungsrechtlich garantierten „gesetzlichen Richter“ (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), der für jedes Verfahren im Voraus bestimmt ist, erkennen können. Die Einsichtnahme gerichtlicher Geschäftsverteilungspläne in der Geschäftsstelle des Gerichts ist im Zuge der Digitalisierung der Justiz nicht mehr zeitgemäß. Eine verpflichtende Veröffentlichung der aktuellen Geschäftsverteilung und der den einzelnen Spruchkörpern angehörenden hauptberuflichen Richterinnen und Richtern – unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten – dient der Transparenz der Justiz.

II. Ausschluss vom Schöffenamte aufgrund einer Verurteilung

1. Der Referentenentwurf sieht vor, die Voraussetzungen für die Unfähigkeit zum Schöffenamte in § 32 Nr. 1 GVG in der Weise zu verschärfen, dass diese

- bei *jeder* Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, nicht erst bei einer solchen von über sechs Monaten, oder
- bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen eintreten.

1 Referentenentwurf vom 30.8.2024, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Aenderung_Gerichtsverfassungsgesetz_5.html?nn=110490 [Abruf: 4.11.2024].

Amtierende Schöffen werden gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG automatisch von der Schöffenliste gestrichen.

- Bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten soll die Unfähigkeit zum Schöffenamte drei Jahre dauern.

2. PariJus unterstützt die Intention, durch geeignete Maßnahmen das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu schützen und zu stärken. Schon die Beteiligung der Schöffen an Hauptverhandlung und Urteilsfindung ist eine solche Maßnahme.

3. Das richterliche Ehrenamte gehört zu den besonderen Organen, mit denen das Volk nach Art. 20 Abs. 2 GG Staatsgewalt in der Rechtsprechung ausübt. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber 1950 deshalb für die Befähigung zum Schöffenamte schärfere Voraussetzungen aufgestellt;² seitdem erfolgt der automatische Verlust der Amtsfähigkeit für jede Verurteilung von mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe. Die Integrität der in der Rechtsprechung handelnden Personen ist demnach konstitutives Element für den automatischen Verlust der Fähigkeit zu Übernahme bzw. Ausübung des Amtes durch ein Urteil, das selbst hierzu keine Aussage

2 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts, BT-Drs. 1/530 vom 9.2.1950, Anlage Ia, S. 7 (Zu Nr. 25).

trifft. Als Argument für eine Verschärfung der Folgen kann die Wahrung der Integrität daher nur herangezogen werden, wenn dieses Ziel mit den geltenden Maßstäben des § 32 Nr. 1 GVG nicht mehr gewährleistet werden kann. Als Begründung belässt es der Entwurf bei der bloßen Behauptung, dass die gegenwärtige Regelung „vor dem Hintergrund diverser Fälle aus der gerichtlichen Praxis nicht mehr sachgerecht“ erscheine. Welche Fälle konkret gemeint sein sollen, wird nicht ausgeführt. Angesichts der strafrechtlichen Verfehlungen oder Verletzungen von Dienstpflichten durch Berufsrichter,³ die zu vergleichbaren gesetzgeberischen Initiativen keinen Anlass gegeben haben, bedarf die beabsichtigte Maßnahme gegenüber den Schöffen einer ausführlichen Begründung.

4. § 32 GVG ist nicht die einzige Möglichkeit eines nachträglichen Amtsverlustes für Schöffen. Nach § 51 Abs. 1 GVG kann ein Schöffe des Amtes enthoben werden, wenn er eine Amtspflicht gröblich verletzt. Das OLG Nürnberg hat in einer wegweisenden Entscheidung eine solche Verletzung auch für den Fall angenommen, dass ein Schöffe zwar nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, aber weitere Umstände für seine Ungeeignetheit als ehrenamtlicher Richter sprechen.⁴ Auch ein Verhalten außerhalb des Amtes kann eine gröbliche Pflichtverletzung darstellen, wenn das Fehlverhalten in die Amtsführung hineinwirkt. Eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen wegen Verbreitung jugend- bzw. kinderpornografischer Bilder und Videos in einem Gruppen-Chat hat das OLG für eine so gröbliche Verletzung der Amtspflichten gehalten, dass die Amtsenthebung gerechtfertigt war. Die Entscheidung verdeutlicht, dass unter Einbeziehung des § 51 GVG bereits nach bestehender Rechtslage die Verhängung einer Geldstrafe für die Entfernung aus dem Amt ausreichend sein kann.

5. Die gegenwärtige Regelung zum Amtsverlust eines Schöffen differenziert zwischen der automatischen Streichung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG bei Verurteilungen von einer gesetzlich definierten Schwere sowie der Amtsenthebung im Einzelfall auch unterhalb dieser Grenze durch die Entscheidung eines Strafsenats beim OLG nach § 51 Abs. 2 GVG. Diese Differenzierung entspricht der Systematik zum Amtsverlust bei den Berufsrichtern.

3 Corona-Amtsrichter in Weimar, Weilheim, Meiningen usw., aus dem Bundestag zurückkehrender sächsischer AfD-Richter (*Maier*), Vorwurf der Beteiligung an Umsturzplänen gegen eine Richterin aus Berlin (*Malsack-Winkemann*). Diese und weitere Fälle vgl. *Joachim Wagner*, Rechte Richter, 2. Aufl., 2023; *Hasso Lieber*, Weimar, Weilheim, Wuppertal – ein Lehrstück zur richterlichen Unabhängigkeit und Gesetzesbindung, in: Nora Düwell u. a. (Hrsg.), *Liber amicorum Franz Josef Düwell*, 2021, S. 877 ff.

4 OLG Nürnberg, Beschluss vom 2.11.2021, Az.: Ws 952/21, RohR 2022, S. 30 mit zustimmender Anmerkung *Lieber*, S. 31.

6. Die vorgeschlagene Änderung führt zu einem strukturell unterschiedlichen Schutz der Unabhängigkeit des Richters. Auch dem ehrenamtlichen Richter ist ein Minimum an persönlicher Unabhängigkeit verfassungsrechtlich garantiert,⁵ damit die sachliche Unabhängigkeit nicht infrage gestellt wird.⁶ Zwar genießen ehrenamtliche Richter nicht im gleichen Umfang die persönliche Unabhängigkeit wie Berufsrichter. Sie sind aber in diesem Bereich auch gegen willkürliche – oder nur sachlich ungerechtfertigte – Eingriffe des Gesetzgebers geschützt.

Der divergierende Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit wird im Referentenentwurf mit den unterschiedlichen Nachteilen des Amtsverlustes – auch in finanzieller Hinsicht – begründet. Zudem werden die Unterschiede zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richtern bei ihrer Auswahl für das Amt herangezogen, die bei Schöffen „kapazitätsbedingt“ eine Überprüfung auf die charakterliche Eignung kaum zulasse. Damit wechselt der Entwurf die Begründungsebene von gerichtsverfassungsrechtlichen zu – das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafrechtspflege nicht tangierenden – ökonomischen Aspekten. Die Schwierigkeiten für Kommunen und Schöffenwahlausschüsse bei der Schöffenwahl sind unstrittig. Konsequenterweise müsste sich der Gesetzgeber mit deren Reform befassen, die nicht durch Eingriffe in den richterlichen Status ersetzt werden kann. Insoweit sind Intention und Begründung des Referentenentwurfes zumindest sachfremd.

7. Der Entwurf setzt schematisch die Definition um, dass die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe grundsätzlich die härtere Sanktion ist. Deshalb soll die Freiheitsstrafe schon ab der Mindestgrenze von einem Monat zur Unfähigkeit der Amtsübernahme bzw. -ausübung führen, die Geldstrafe erst ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen. Abgesehen von der Frage, wie bei Vollstreckung der Geldstrafe im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe zu verfahren ist, ist in der Praxis die Geldstrafe nicht stets die mildere Maßnahme gegenüber einer geringen Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Diese Erfahrung untermauert die Forderung, im unteren Sanktionsbereich die Beurteilung der Unfähigkeit zum Schöffenamt einer richterlichen Entscheidung im Einzelfall zu überlassen.

8. Der Referentenentwurf betrachtet die Reduzierung der Ausschlussfrist auf drei Jahre als Milderung gegenüber der Frist des BZRG von 10 Jahren. Allerdings stehen Schöffen, die in der zweiten Hälfte der Amtszeit von der Schöffensliste gestrichen werden, aufgrund der noch laufenden Frist auch für die gesamte nächste fünfjährige Amtsperiode nicht zur Verfü-

5 *Kment*, in: *Jarass/Kment*, GG, 18. Aufl., 2024, Art. 97 Rn. 13.

6 BVerfG, Beschluss vom 9.5.1962, Az.: 2 BvL 13/60, BVerfGE 14, S. 56, 70.

gung. Schöffen, die in der ersten Hälfte der Amtsperiode auf­fällig werden, können sich formal bei der nächsten Schöffenwahl wieder bewerben. Solche Divergenzen mögen sich bei Fristen nicht vermeiden lassen, müssen aber in eine Entscheidung im Einzelfall in eine Abwägung über den Ausschluss vom Schöffenamt einbezogen werden.

9. Die beabsichtigte Änderung betrifft zwangsläufig auch die Handelsrichter und ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftsverfahren. § 109 Abs. 3 Alt. 1 GVG und § 4 Abs. 3 Nr. 2 LwVfG verweisen auf die Unfähigkeitsgründe des § 32 GVG. Der Entwurf geht auf diese Rechtsfolge nicht ein. Die Auswahl und Berufung dieser sachkundigen ehrenamtlichen Richter ist unproblematischer als die der Schöffen; „Kapazitätsgründe“ – wie für das Schöffenamt – können nicht ins Feld geführt werden.

Daneben entsteht eine Schief­lage zwischen den ehrenamtlichen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 ArbGG, § 21 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VwGO, § 17 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGG sowie § 18 Abs. 1 Alt. 2 FGO regeln weiterhin den Ausschluss vom richterlichen Ehrenamt wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten. Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es keinen sachlichen Grund.

10. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf bei der Berücksichtigung von Verurteilungen wegen grob fahrlässiger Straftaten. Gegenwärtig wäre ein wegen fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr verurteilter Schöffe nicht automatisch von der Schöff­enliste zu streichen, sodass der Weg über die Amtsenthebung nach § 51 GVG eingeschlagen werden müsste. Wird dagegen ein Schöffe anstelle einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu einer sechswöchigen Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt, weil feststeht, dass er weder die Geldstrafe bezahlen noch ersatzweise Leistungen erbringen kann, wird er nach der vorgeschlagenen Änderung automatisch von der Schöff­enliste gestrichen.

Zusammenfassende Bewertung zu § 32 GVG

PariJus unterstützt wirksame Maßnahmen, die der Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung dienen. Ausgangspunkt ist der Verfassungsgrundsatz des Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach „Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ (Art. 33 Abs. 2 GG). Dem vorliegenden Referentenentwurf fehlt die anlassbezogene Begründung für eine Verschärfung der Ausschlussgründe. Er berücksichtigt die geltende Rechtslage nicht in vollem Umfang und ist hinsichtlich der Rechtsfolgen unvollständig und in sich widersprüchlich.

B. Stellungnahmen aus der Verbändebeteiligung

Weitere acht Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben, von denen die interessantesten zur Änderung im Recht der Schöffen wiedergegeben und kommentiert werden.⁷ Die Neue Richtervereinigung, der Bundesverband der Rentenberater und der Deutsche Richterbund konzentrieren sich in ihren Stellungnahmen auf die digitale Veröffentlichung der Geschäftsverteilung und nehmen zur Frage der Unfähigkeit zum Schöffenamt substanziell keine Stellung.

1. Die **Deutsche Justiz-Gewerkschaft** (FB Richter und Staatsanwälte) hält die vorgeschlagene Regelung für ebenso „marginal wie ungeeignet, die als unbefriedigend empfundene Situation nachhaltig zu verändern“. Was die Volljuristen in der DJG als unbefriedigende Situation empfinden, machen sie gleich im Anschluss deutlich. Für sie „stellt sich die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit eines Fortbestandes des Schöff­enwesens“. Zur Begründung werfen sie einen Blick zurück: „Die Überlegungen sind dabei keine anderen als diejenigen, die bereits vor einhundert Jahren zur Emminger’schen Reform und damit zur Abschaffung der Geschworenengerichte geführt hatten.“ Welche Überlegungen das damals gewesen sein sollen, wird nicht mitgeteilt. Dies wäre auch schwierig, da mit der Emminger-Reform in der Sache das Geschworenengericht gar nicht abgeschafft wurde. Tatsächlich wurde aus der Trennung des Schuldspruchs durch eine Jury von dem Strafausspruch der Berufsrichter ein Schwurgericht, in dem sechs Schöffen (die weiter als Geschworene bezeichnet wurden) und drei Berufsrichter gemeinsam über Schuld und Strafe entschieden. Da die Schöffen über eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht verfügten, konnten sie bei unterschiedlichen Auffassungen weiterhin gegen die Stimmen der Berufsrichter eine Verurteilung herbeiführen. Befugnis und Einfluss der Geschworenen sind durch die Emminger-Reform mit der Beteiligung an der Festsetzung der Strafe eher größer geworden. Die Behauptung, dass es Überlegungen zu einer Abschaffung der Schöffen gegeben hätte, ist falsch. Die neue Besetzung war im Gegenteil der de facto erstinstanzliche Eintritt der Schöffen bei den Landgerichten, dessen große Strafkammern bis dahin ausschließlich mit drei Berufsrichtern entschieden. Insofern kann die Emminger-Reform nicht zur Begründung einer endgültigen Abschaffung der Schöffen herangezogen werden.⁸ Die Reform des Reichsjustizministers *Emminger* durch Not-

7 Stellungnahmen aus der Verbändebeteiligung: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0917_F%C3%BCnfte_%C3%84nderungsgesetz_GVG.zip?__blob=publicationFile&v=13 [Abruf: 4.11.2024].

8 Vgl. dazu *Ursula Sens*, Vor 100 Jahren – Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924, LAIKOS Journal Online 2024, S. 47, https://www.laikos.eu/wp-content/uploads/2024/02/Laikos_2024_01-S.-47-47_Rueckblick_Sens_Vor-100-Jahren-%E2%80%93-Die-Lex-Emminger-vom-4.-Januar-1924.pdf.

verordnung hat allerdings eine andere unselige Entwicklung eingeleitet: den Einzelrichter in Strafsachen (Strafrichter).⁹ Damals wurden ihm Delikte von geringerer Bedeutung (Übertretungen) zur alleinigen Entscheidung zugewiesen. Diese Kompetenz wurde im Laufe der Zeit mehrmals erweitert, sodass der Strafrichter heute mit einer Strafgewalt bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe über 90 % aller Strafverfahren beim Amtsgericht erledigt. Die Begründung hierfür war stets rein ökonomischer Natur – zuletzt bei der Ausweitung der Kompetenz von einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf zwei Jahre mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.1.1993 anlässlich der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Bedenklich ist auch die Begründung, dass *„die Richterinnen und Richter des 21. Jahrhunderts vollständig in die Bevölkerung integrierte Menschen aus der Mitte des Volkes [sind], sodass kein Grund mehr ersichtlich ist, ihre Ergänzung durch weitere ebensolche Bürger vorzusehen. Der alte weißhaarige Gerichtsrat, dem Volkes Gedanken nähergebracht werden müssen, ist seit langem Geschichte.“* Dass ehrenamtliche Richter Teil der von Art. 20 Abs. 2 und 33 Abs. 2 GG (in Verbindung mit zwölf Landesverfassungen) vorgesehenen Ausübung von Staatsgewalt durch das Volk sind (nicht nur durch eine abstrakte Legitimationskette, sondern aktive Teilhabe), scheint sich aus der Vorstellung zu dieser Argumentation verflüchtigt zu haben. Hier tritt ein offener Widerwille gegen die nicht mit den höheren (juristischen) Weihen ausgestatteten Vertreter der Zivilgesellschaft zutage.

2. Der **Deutsche Sozialgerichtstag e. V.** regt die Übernahme der Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 SGG für die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit an, weil – trotz gewichtiger Unterschiede – die Herabsetzung der Schwelle auch in der Sozialgerichtsbarkeit dazu beitragen könnte, das Vertrauen in die Integrität und Objektivität der Gerichte zu festigen. Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hält die aus den „diversen Fällen“ in der Strafgerichtsbarkeit resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung des Vertrauens in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege für nachvollziehbar, kritisiert aber, dass Belege dafür nicht benannt werden. Auf Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit könne die Argumentation nicht übertragen werden. Zwischen den ehrenamtlichen Richtern dieser Gerichtsbarkeiten und der Mitwirkung von Schöffen müsse hinsichtlich der „Schwelle der Ausschlussgründe unterschieden werden“. Welche Unterschiede zwischen dem ehrenamtlichen Richter einer Fachgerichtsbarkeit und einem Schöffen bestehen sollen, wenn beide z. B. wegen Betruges oder vorsätzlicher Körperverletzung zu 120 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt werden, erschließt sich aus der Stellungnahme nicht.

9 George Andoor, Laien in der Strafrechtsprechung, 2013, S. 28.

3. Auf die unterschiedliche Sichtweise der ehrenamtlichen Richter im Vergleich zu den Berufsrichtern, bei denen ein Nachdenken hinsichtlich der Höhe einer Schranke zur Entfernung aus dem Richteramt ebenfalls angesagt wäre, weist die Stellungnahme der **Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands (VERM)** hin. Probleme mit strafbaren Handlungen – oder auch verfassungsrechtlich problematischem Verhalten – treten derzeit eher im Bereich der Berufsrichter auf. Mit deren Sanktionierung tun sich Gesetzgeber wie Rechtsprechung deutlich schwerer als gegenüber ehrenamtlichen Richtern. Zwar mussten auch die Berufsrichter Ende 2023 eine Absenkung der Voraussetzungen zum Amtsverlust hinnehmen. Der automatische Ausschluss aus dem Richteramt bei einer Verurteilung zur Freiheitsstrafe wurde von einem Jahr auf sechs Monate reduziert – jedoch nur bei einer Verurteilung wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB). Ein Berufsrichter, der bei einer Demo „Ausländer raus“ brüllt und zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt würde, verliert automatisch das Amt, während eine Amtsenthebung wegen Besitzes von Kinderpornografie die Prüfung des Dienstgerichts durchlaufen müsste. Bei Verurteilung durch Strafbefehl träte der Amtsverlust selbst bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht automatisch ein, sondern nur durch ein Urteil des Richterdienstgerichtes. Die Verletzung der Menschenwürde kann bei dieser Differenzierung der Rechtsfolgen einer Straftat kaum der Maßstab gewesen sein.

4. Die **Bundesrechtsanwaltskammer** hält bereits zur Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne für wünschenswert, dass auch alle Unterlagen, die zur Prüfung der ordnungsgemäßen Auswahl der Schöffen erforderlich sind, veröffentlicht werden; eine Sichtung der Unterlagen vor Ort (im jeweiligen Gericht) sei nicht mehr zeitgemäß. Eine solche Verbesserung der Transparenz wird von PariJus – angesichts der Umstände der Schöffenwahl 2023 – begrüßt.

Die Verschärfung der Voraussetzungen für die Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt wird von der Kammer grundsätzlich unterstützt. Sie hält jedoch – in Übereinstimmung mit PariJus – für nicht nachvollziehbar, dass alle fahrlässigen Taten bei dieser Beurteilung außer Betracht bleiben. Auch eine Fahrlässigkeitstat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten sanktioniert wird, sollte zur Unfähigkeit der Übernahme bzw. Ausübung des Schöffenamtes führen. Die Orientierung der Ausschlussgründe an den Eintragungsvoraussetzungen in das Bundeszentralregister sei zudem unvollständig. Dort werden Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nur dann nicht eingetragen, wenn keine weiteren Eintragungen vorhanden sind. Ab einer zweiten Verurteilung werden die Strafen auch unterhalb der Grenze von 90 Tagessätzen eingetragen und im Führungszeugnis offenbart. Die Mitwirkung als Schöffe sollte daher nach Auffassung der Kammer von der Vorlage eines eintragslosen Führungszeugnisses (§ 53 Abs. 1 BZRG) abhängig gemacht

werden. Die Kammer macht auf einen weiteren Wertungswiderspruch aufmerksam, weil bestimmte in § 32 Abs. 5 BZRG aufgezählte Straftaten (z. B. § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte, § 184f Ausübung der ver-

botenen Prostitution, § 184i Sexuelle Belästigung) auch dann ins Führungszeugnis eingetragen werden, wenn eine Geldstrafe unter 90 Tagessätzen verhängt wird. Auch insoweit sollten die Gründe für die Unfähigkeit zum Amt erweitert werden.

Neuregelung zur Berechnung von Hofeswert und Abfindung in der Höfeordnung

Die Höfeordnung (HöfeO) ist sog. partielles Bundesrecht. Sie gilt nur in den Bundesländern der ehemals britisch besetzten Zone: Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Abweichend vom allgemeinen Erbrecht sieht die HöfeO die Vererbung oder Übergabe eines landwirtschaftlichen Anwesens im Eigentum einer Einzelperson oder von Ehegatten geschlossen an einen einzigen Erben vor. Eine Zersplitterung im Erbfall soll verhindert werden. Die sog. weichenden Erben erhalten eine Abfindung.

Hof im Sinne der HöfeO ist eine Hofstelle, die einen Wirtschaftswert von mindestens 10.000 € (bzw. 5.000 € bei positiver Hoferklärung) hat. Der Anspruch der weichenden Erben beträgt derzeit noch das 1,5-fache des zuletzt festgesetzten Einheitswertes, der sich aus dem Wirtschafts- und dem Wohnungswert zusammensetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt.¹ Daher kann ab dem 1.1.2025 mangels Einheitswerts nicht mehr ermittelt werden, wann ein Hof im Sinne der HöfeO vorliegt und wie sich die Abfindung der weichenden Erben berechnet. Deshalb soll auf den sog. Grundsteuerwert A in Höhe von 54.000 € (bzw. 27.000 € bei positiver Hoferklärung) abgestellt und die Abfindung an die weichenden Erben mit dem Faktor 0,6 multipliziert werden. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, soll es möglich sein, nach billigem Ermessen Zuschläge oder Abschläge an der Abfindung vorzunehmen. Im Durchschnitt wird sich der Hofeswert erhöhen, sodass eine Erhöhung des Schuldenabzugs vorgesehen ist. Bis zu 80 % des Hofwertes sollen aufgrund von Verbindlichkeiten abgezogen werden können.

¹ Urteil vom 10.4.2018, Az.: 1 BvL 11/14 u. a.

Die Struktur der HöfeO bleibt im Wesentlichen erhalten, lediglich die Berechnungsgrenzen und ihr Verhältnis zueinander ändern sich. Hieran orientiert sich z. B. die Bewertung des Deutschen Anwaltsvereins. Nach seiner Auffassung besteht die Gefahr, dass die Mindestabfindung hinter die bisherige zurückfällt und die Privilegierung des Hoferben sich verstärkt. Dadurch könne der Druck zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Hoferben und weichenden Erben größer werden. Mit zunehmender Betriebsgröße wird nach Auffassung des DAV diese Ungleichbehandlung nicht mehr zu rechtfertigen sein, zumal kleinbäuerliche Betriebe ihren Hof in den letzten Jahren ohnehin aufgegeben hätten. Eine Obergrenze dürfte vor allem dann erreicht sein, wenn der Hofeigentümer die wesentlichen Einkünfte nicht aus der bäuerlichen Produktion, sondern aus der Verpachtung des Hofes bzw. einzelner Teile erziele.

In den Ausschussberatungen gab es im Wesentlichen Zustimmungen. Die Änderung führe zu einer Entlastung der Hoferben und stelle eine faire Lösung dar. Der Bundestag hat am 14.11.2024 den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Rechtsausschuss erweiterten Fassung angenommen.² Das Gesetz kann wie beabsichtigt zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

² Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung und zur Änderung der Verfahrensordnung für Hofesachen: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs 20/13647; Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-der-h%C3%B6feordnung-zur-%C3%A4nderung-der-verfahrensordnung-f%C3%BCr/314875>.

OLG Hamm: Streichung von der Schöffenliste statt Amtsenthebung einer Schöffin mit Kopftuch

1. Die Weigerung einer nordrhein-westfälischen Schöffin, das aus religiöser Pflicht getragene Kopftuch während der Hauptverhandlung abzulegen, ist ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Justizneutralitätsgesetz NRW (JNeutG NRW).

2. Der Verstoß stellt keine gröbliche Amtspflichtverletzung dar, sondern einen Grund der Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes nach § 52 Abs. 1 GVG, der die Streichung von der Schöffenliste zur Folge hat. Hierfür ist der geschäftsplanmäßig für die Schöffengelegenheiten zuständige Richter des jeweiligen Gerichtes zuständig, bei dem die Schöffin ihren Dienst versieht. (Leitsätze d. Red.)

OLG Hamm, Beschluss vom 11.4.2024 – 5 Ws 64/24

Sachverhalt: Der Vorsitzende des Jugendschöffenausschusses des Amtsgerichts Dortmund hat am 9.2.2024 beantragt, die für die Wahlperiode 2024 bis 2028 gewählte Jugendhauptschöffin T. gemäß § 51 Abs. 1 GVG ihres Amtes zu entheben. Die Schöffin trage aus Bekenntnisgründen ein Kopftuch und werde in der Hauptverhandlung darauf nicht verzichten. Dies verstoße gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW und stelle eine gröbliche Amtspflichtverletzung dar. Die Schöffin hat im Rahmen ihrer Anhörung erklärt, dass sie keine religiöse oder weltanschauliche Auffassung zum Ausdruck bringen wolle, sondern das Tragen des Kopftuchs als religiöse Pflicht verstehe. Auch ohne Kopftuch sei sie sehr schnell als Muslimin wahrzunehmen. Durch eine kopftuchtragende Schöffin werde die Vielfalt der Gesellschaft abgebildet und die gesellschaftliche Akzeptanz von Gerichtsurteilen erhöht. Der Antrag auf Amtsenthebung war abzulehnen, da die Weigerung, das Kopftuch während der Verhandlung abzulegen, keine gröbliche Amtspflichtverletzung im Sinne von § 51 Abs. 1 GVG darstellt.

Gründe: Zutreffend ist der Vorsitzende des Schöffenauswahl Ausschusses davon ausgegangen, dass die Weigerung, während der Verhandlung auf das Kopftuch zu verzichten, gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW verstößt, wonach ehrenamtliche Richter in der Verhandlung keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die objektiv eine bestimmte religiöse Auffassung zum Ausdruck bringen. Ob der Verstoß ein Amtsenthebungsverfahren nach § 51 Abs. 1 GVG (wegen gröblicher Amtspflichtverletzung) oder die Streichung von der Schöffenliste nach § 52 Abs. 1 GVG (wegen Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes) zur Folge hat, ist streitig.

Die gröbliche Verletzung der Amtspflichten wird nach Sinn und Zweck von § 51 GVG als Verhalten definiert, das den

Schöffen aus der Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten ungeeignet für die Amtsausübung macht, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Vorliegend geht es nicht um ein Fehlverhalten der Schöffin, sondern um die Kollision grundrechtlich geschützter Religionsausübung mit den staatlichen Neutralitätsvorgaben bei Ausübung des Schöffenamtes. Es ist nicht Absicht des Gesetzgebers, dass Personen als Schöffen berufen werden, die dauerhaft an der Ausübung des Schöffenamtes gehindert sind. Dies wäre die Folge, wenn das religiöse Kopftuchtragen keine fehlende Eignung für das Schöffenamts, sondern eine gröbliche Amtspflichtverletzung wäre. Bei dem letztgenannten Verständnis wäre eine Schöffin auch in Kenntnis des vorgenannten Umstandes zunächst zu berufen. Anerkannt ist, dass über den Wortlaut von § 52 GVG hinaus auch sonstige Gründe die Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes begründen können.

Der Senat ist aus den vorgenannten Gründen gehindert, die Schöffin nach § 51 Abs. 1 GVG ihres Amtes zu entheben. Zuständig für die Streichung aus der Schöffenliste nach § 52 GVG ist nicht der Senat, sondern der geschäftsplanmäßig für die Jugendschöffengelegenheiten bestimmte Jugendrichter, hier der Vorsitzende des Schöffenauswahl Ausschusses. Dessen Entscheidung ist gemäß § 52 Abs. 4 GVG unanfechtbar.

Anmerkung: Die Entscheidung des OLG muss kritisch gewürdigt werden. Eine Streichung von der Schöffenliste nach § 52 GVG kommt nur in Betracht, wenn eine der in §§ 31 bis 34 GVG geregelten formalen Voraussetzungen wegfällt. Es wird lediglich festgestellt, dass eine objektive Bedingung für das Amt nicht (mehr) vorliegt bezüglich Staatsangehörigkeit, Verurteilung, Wohnort, Insolvenz usw. Wenn im Wege der Auslegung weitere Fallgestaltungen der Streichung in Frage kommen, muss begründet werden, an welchem ausdrücklich genannten Grund oder allgemeinen Rechtsgedanken der Norm sich diese erweiternde Auslegung orientiert. Der Senat kreiert einen neuen Ausschlussgrund des „Gesetzesverstoßes“, der sich nicht in den §§ 31 bis 34 GVG – und somit nicht in § 52 GVG – widerspiegelt. Eine Amtsenthebung nach § 51 GVG bedarf der Prüfung im Einzelfall, ob a) ein Verhalten des ehrenamtlichen Richters eine Amtspflichtverletzung darstellt, die b) wiederum so schwerwiegend ist, dass der ehrenamtliche Richter des Amtes enthoben wird. Das Recht auf Religionsausübung steht der Pflichtverletzung nicht entgegen, da das JNeutG NRW eine Schranke dieses Grundrechtes bei der Ausübung des Richteramtes darstellt zur Gewährleistung der vorgehenden Pflicht eines Richters zur Neutralität. Beim Verstoß gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ist deshalb eine wertende Entscheidung zu treffen, ob das Symbol oder Kleidungsstück bei

objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse Auffassung zum Ausdruck bringt, die mit der richterlichen Neutralitätspflicht kollidiert. Die Wertung mag beim religiösen Kopftuch einfach sein und der Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum gegen Null gehen. Trotzdem muss die Entscheidung im Einzelfall getroffen werden, um untypische Fälle auszuschließen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der ehrenamtlichen Richter hat der Gesetzgeber mit § 51 Abs. 2 GVG diese Entscheidung über die Amtsenthebung nicht dem Gericht des Schöffen, sondern dem OLG als höherem Gericht zugewiesen. Es war daher selbst zur Entscheidung in der Sache berufen. Nach Information von LTO erhebt die Schöffin Verfassungsbeschwerde zum BVerfG, weil sie die Streichung sowie die Vorschrift des JNeutG NRW für verfassungswidrig hält; der pauschale Ausschluss greife massiv in ihre Grundrechte ein.* (h/l)

* Gilt das Neutralitätsgebot auch für Schöffen?, LTO vom 5.7.2024, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/verfassungsbeschwerde-kopftuch-verbot-schoeffin-staatliches-neutralitaetsgebot> [Abruf: 15.11.2024]

Link zum Volltext der Entscheidung
https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2024/5_Ws_64_24_Beschluss_20240411.html
[Abruf: 15.11.2024]

LG Dortmund: Besorgnis der Befangenheit einer Schöffin wegen privater Notizen

Misstrauen gegen die Unparteilichkeit einer Schöffin ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass sie ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit beeinflussen kann. (Leitsatz d. Red.)

LG Dortmund, Beschluss vom 8.11.2024 – 45 Ns 131/22

Sachverhalt: Der Angeklagte beantragt, die Schöffin wegen Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Sie habe ab 14:00 Uhr bei der Verlesung eines Chatverlaufs durch

den Vorsitzenden in einem schwarzen DIN-A5-Notizbuch Notizen gemacht. Bisher habe sie Notizen auf einem DIN A4 Papier gemacht, das sich auch am Sitzungstag auf ihrem Tisch befunden habe. Die Notizen habe sie – wie bei einer Einkaufsliste – untereinander auf mindestens drei Seiten gemacht, weil sie umgeblättert und auf den Folgeseiten links und rechts Notizen von oben bis unten gefertigt habe. Wiederholt habe sie links und rechts die Aufzeichnungen gezählt und weiter Notizen gemacht, die jedoch nie im Zusammenhang mit dem Vorgelesenen erfolgt seien. Offenkundig habe sie keine Notizen zu den verlesenen Chats gemacht. Um exakt 14:19 Uhr habe sie das Buch zugeklappt und die Notizen beendet, obwohl der Vorsitzende weiter verlesen habe. Auf Nachfrage hat die Schöffin bestätigt, dass die Notizen nichts mit dem Verfahren zu tun gehabt hätten. In ihrer dienstlichen Stellungnahme führte sie aus, dass sie während der Verhandlung Kritzeleien gemacht habe, die nicht unmittelbar mit dem Verfahren in Verbindung gestanden hätten. Diese hätten jedoch nicht der Ablenkung, sondern vielmehr dazu gedient, ihre Konzentration zu bewahren. Das Kritzeln sei für sie eine bewährte Technik, die sie regelmäßig nutze – auch während ihres Studiums –, um bei längeren Vorträgen konzentriert zu bleiben und nicht gedanklich abzuschweifen. Trotz des Kritzelns habe sie die Verlesung des Chats durch den Vorsitzenden Richter aufmerksam verfolgt.

Gründe: Unstreitig hat die Schöffin über einen Zeitraum von 19 Minuten Notizen gemacht und zwischendurch Punkte ihrer Notizen abgezählt. Das lässt es aus der Sicht eines verständigen Angeklagten nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass die Schöffin über einen nicht nur kurzen Zeitraum der Beweisaufnahme mit verfahrensfremden Angelegenheiten beschäftigt war, zumal sie auf Nachfrage, ob die Notizen etwas mit dem Verfahren zu tun gehabt hätten, umgehend mit „Nein“ geantwortet hat. Angesichts der Länge des Vorgangs lässt das für einen verständigen Betrachter den Eindruck der Befangenheit zu. Hieran ändert auch die dienstliche Erklärung nichts, die Kritzeleien hätten nur ihrer Konzentrationshilfe gedient.

Quelle:
Burhoff-Online, https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/8855.htm
[Abruf: 15.11.2024]

Vor 50 Jahren

Das 1. StVRG: Etablierung des heutigen Schöffensystems

Von Ursula Sens, Parijus

I. Vorgeschichte

Nach 1945 gestalteten sich der Wiederaufbau und die Rückkehr zu rechtsstaatlichen Strukturen in den von den Alliierten gebildeten Besatzungszonen unterschiedlich; entsprechend wirkten auch Schöffen und Geschworene in unterschiedlicher Weise an der Strafrechtspflege mit. Grundsätzlich sollte die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege wieder an liberale und demokratische Traditionen anknüpfen. Anlässlich der Diskussion über die Neuordnung der Justiz auf dem Konstanzer Juristentag 1947 ließ *Eduard Kern* in seinem Vortrag keinen Zweifel über die Mitwirkung von Laienrichtern: „Die Frage, ob in Deutschland das Volk an der Rechtspflege mitwirken soll, ist eigentlich gar keine Frage; ihre Bejahung ist selbstverständlich. In der Demokratie darf das Volk nicht bloß Objekt der Rechtsprechung sein, sondern es muß auch ihr Subjekt sein ...“¹ In den neu entstehenden Ländern fand die ausdrückliche Beteiligung von „Männern und Frauen aus dem Volke“ Eingang in mehrere Landesverfassungen.

Mit der Wiederherstellung der Rechtseinheit 1950, die die Anforderungen des Grundgesetzes berücksichtigen musste, wurde die Beteiligung von Laienrichtern in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich geregelt.² Auf eine gesamte Reform der Gerichtsverfassung wurde verzichtet; im Wesentlichen wurde auf die vor 1933 geltende Gerichtsverfassung der Emminger-Verordnung von 1924 mit einem Nebeneinander von Schöffen- und Schwurgericht zurückgegriffen.³ Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafkammern mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen wurde aber wieder eingeführt. Eine weitere Neuerung war die Wahl der Schöffen und Geschworenen dahingehend, dass die Urliste, ein Verzeichnis aller schöffenfähigen Einwohner der Gemeinde, durch eine von den Gemeindevertretungen erstellte Vorschlagsliste ersetzt wurde. Dieses

bereits in der Britischen Zone und Hessen erprobte Verfahren sollte für eine bessere Auswahl besonders geeigneter Bürger sorgen.⁴

Umfassende Reformen brachte das „Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts“ (1. StVRG) vom 9.12.1974 mit tiefgreifenden Auswirkungen auf das Schwurgericht sowie Verbesserungen hinsichtlich Auswahl, Amtsdauer und Heranziehung der Schöffen.⁵ Oberstes Ziel des 1. StVRG war aber die Straffung und Beschleunigung des Strafverfahrens, insbesondere auch mit Änderungen des Strafprozessrechts.

II. Reduzierung der Schöffenbank im Schwurgericht

Mit der Emminger-Verordnung von 1924 war das klassische Schwurgericht mit der Trennung von Geschworenen- und Richterbank in eine Große Strafkammer mit drei Berufsrichtern und sechs (früher: zwölf) Geschworenen unter Beibehaltung des Namens umgewandelt worden. Die Übernahme dieser Regelung mit der Wiederherstellung der Rechtseinheit 1950 bedeutete somit, dass die Geschworenen aufgrund der Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Berufsrichter eine Verurteilung durchsetzen konnten.

Das 1. StVRG sah weitere Änderungen der Schwurgerichtsverfassung vor. Aus dem bis dahin nur periodisch tagenden Schwurgericht wurde ein ständig tagender Spruchkörper des Landgerichts, damit Fälle schwerster Kriminalität, vor allem Tötungsdelikte, zügiger erledigt werden konnten. Die Bezeichnung der Strafkammer als Schwurgericht wurde beibehalten; die Bezeichnung „Geschworener“ war (richtigerweise) schon 1972 durch „Schöffe“ ersetzt worden.⁶ Die Zahl der Schöffen wurde auf zwei verringert mit der Begründung, dass

1 *Eduard Kern*, Die Beteiligung des Volkes an der Strafrechtspflege, in: Der Konstanzer Juristentag, 1947, S. 135.

2 Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts, BGBl 1950, S. 455.

3 Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, RGBl I 1924, S. 15; *Ursula Sens*, Vor 100 Jahren – Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924, LAIKOS Journal Online 2024, S. 47, <https://www.laikos.eu/rueckblick/4096-vor-100-jahren-die-lex-emminger-vom-4-januar-1924/>.

4 BT-Drs. 1/530, Anl. 1a, S. 7 (Zu Nr. 25).

5 1. StVRG, BGBl I 1974, S. 3393, 3404; die Vorschriften des GVG zur Schöffenwahl waren erstmals auf die am 1.1.1977 beginnende Amtsperiode anzuwenden.

6 Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte, BGBl I 1972, S. 841, 844 (§ 81).

das historische Argument, zahlreiche Geschworene schafften ein wirksames Gegengewicht gegen abhängige richterliche Beamte, überholt sei. Tatsächlich hatten die Schöffen mit der Zwei-Drittel-Mehrheit die Möglichkeit verloren, in den dem Angeklagten nachteiligen Entscheidungen über die Schuld und die Rechtsfolgen der Tat die Berufsrichter zu überstimmen; geliebt war eine Sperrminorität zugunsten des Angeklagten, mit der die Schöffen eine Verurteilung gegen die Stimmen der Berufsrichter verhindern konnten.

Dazu heißt es in der Begründung:⁷

„Die Gesichtspunkte, die früher beim Schwurgericht für das Übergewicht der ehrenamtlichen Richter maßgebend waren, sind heute entfallen. Damals war die Vorstellung bestimmend, daß der angeklagte Bürger durch die Jury der Geschworenen vor Übergriffen des Obrigkeitsstaates bewahrt werden mußte, weil das Vertrauen des Volkes in die Unabhängigkeit der Berufsrichter wenig gefestigt war. Heute gibt die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Strafrechtspflege dem Volk, in dessen Namen Recht gesprochen wird, unmittelbaren Einfluß auf den Inhalt der Rechtsprechung. Damit soll zugleich sichergestellt werden, daß die Entscheidungen auch von juristisch nicht Vorgebildeten nachvollzogen werden können. Hierdurch wird auch Entscheidungen vorgebeugt, die im Volk kein Verständnis finden würden. Damit ist die Begründung für ein Übergewicht der Stimmen der ehrenamtlichen Richter im Schwurgericht entfallen. Es kommt vielmehr auf ein Zusammenwirken zwischen den ehrenamtlichen Richtern und den Berufsrichtern an und damit auf eine Besetzung, die dieses Zusammenwirken bei der gemeinsamen Willensbildung in der Schuldfrage und in der Strafbemessung wirksam werden läßt. Der Entwurf will deshalb das nach geltendem Recht bestehende Stimmenverhältnis so ändern, daß wie bei der Schwermriminalität eine Übereinstimmung von ehrenamtlichen Richtern mit Berufsrichtern für den Fall der Verurteilung erforderlich ist. Deshalb ist eine Besetzung des Schwurgerichts mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern vorgesehen. Da für einen Schuldspruch bei einer solchen Besetzung eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich ist, setzt damit der Schuldspruch des Schwurgerichts die übereinstimmende Beurteilung von zwei ehrenamtlichen Richtern und zwei Berufsrichtern, oder von einem ehrenamtlichen Richter und drei Berufsrichtern voraus.“

7 BT-Drs. 7/551, S. 54.

III. Weitere Änderungen des GVG

Einige Vorschriften über die Auswahl und Heranziehung der Schöffen wurden geändert, die bereits im Vorfeld zur Diskussion standen:⁸

1. Das **Mindestalter** der Schöffen wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses auf 25 Jahre herabgesetzt (§ 33 Nr. 1 GVG) mit der Begründung, dass die Angehörigen der Altersgruppe zwischen 25 und 30 Jahren bereits verantwortungsvolle Tätigkeiten ausübten und aufgrund frühzeitiger Konfrontation mit den Problemen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens zum Schöffenamt befähigt seien. Im Gesetzentwurf lag die Mindestaltersgrenze noch bei Vollendung des 30. Lebensjahres bei Beginn der Amtsperiode; der Bundesrat hatte eine Altersgrenze von 27 Jahren vorgeschlagen.

2. Neu eingeführt wurde die **Höchstaltersgrenze** von 70 Jahren bei Beginn der Amtszeit (§ 33 Nr. 2 GVG). Diese sei geboten, „weil die Mitwirkung in der Strafrechtspflege eine große körperliche Spannkraft und geistige Beweglichkeit erfordern“. Der Bundesrat hatte noch eine Höchstaltersgrenze von 68 Jahren vorgeschlagen.

3. Die **Ungeeignetheit aus beruflichen Gründen** wurde um Bedienstete des Strafvollzugs und hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer ergänzt (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 GVG). Die Angehörigen dieser Berufsgruppen sollen aus ähnlichen Gründen wie gerichtliche Vollstreckungsbeamte und Polizeivollzugsbeamte nicht das Schöffenamt wahrnehmen.

4. Um einen hinreichenden Wechsel der Schöffen zu gewährleisten und „die notwendige Verbindung der Bevölkerung mit der Strafrechtspflege zu sichern“, wurde die **Wiederwahl** nach acht Jahren (zwei Amtsperioden) beschränkt. Eine Wiederwahl durfte frühestens nach Ablauf von weiteren acht Jahren erfolgen (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG a. F.). Weiteres Argument für eine „Zwangspause“ war, dass Schöffen infolge langjähriger Tätigkeit ihre Unbefangenheit verlieren könnten. Der Bundesrat sah dagegen den größeren Wert „in länger amtierenden, eingearbeiteten und sicherer gewordenen Schöffen und Geschworenen“.

Nach der Festsetzung der Amtsperiode für alle ehrenamtlichen Richter einheitlich auf fünf Jahre wurde die Pause auf eine Amtsperiode reduziert.⁹ Inzwischen wurde der Ausschlussgrund in einen Ablehnungsgrund geändert, sodass die

8 Zu den einzelnen Gründen: BT-Drs. 7/551, S. 54 ff., 98 ff. mit Anl. 2 Stellungnahme des Bundesrates, S. 148 und Anl. 3 Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates, S. 157; BT-Drs. 7/2600, Bericht und Antrag des Rechtsausschusses, S. 9 ff.

9 Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter, BGBl I 2004, S. 3599.

Wiederwahl ohne Einschränkung im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen zulässig ist.¹⁰

5. Die **Ablehnungsgründe** wurden der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst (§ 35 GVG):

- Das Ablehnungsrecht für Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung an 40 Tagen erfüllt haben oder das richterliche Ehrenamt in einer anderen Gerichtsbarkeit ausüben, soll vor übermäßiger Belastung schützen (Nr. 2).
- Die Ausdehnung des Ablehnungsrechts auf weitere Heil- und Heilhilfsberufe (Zahnärzte, Kranken- und Kinderkrankenschwestern) soll vor Beeinträchtigung der Gesundheitsfürsorge schützen (Nr. 3).
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen, sind ablehnungsberechtigt, um neben der Versorgung mit Arzneimitteln auch die Tätigkeit von Personen, die nicht Apotheker sind, zu beaufsichtigen (Nr. 4).
- Der ablehnungsberechtigte Personenkreis, dem die persönliche Fürsorge für die Familie obliegt, wurde erweitert (Nr. 5). Vorher hatten nur Frauen dieses Ablehnungsrecht. Die Änderung soll „der soziologisch veränderten Stellung von Mann und Frau in der modernen Gesellschaft“ (Art. 3 GG) Rechnung tragen. Es werden auch Fälle erfasst, in denen die Ehefrau berufstätig ist und der Ehemann die Fürsorge für die Familie übernimmt.
- Eine neue Regelung über das Ablehnungsrecht aus Altersgründen wurde eingeführt. Personen, die zu Beginn der Amtsperiode bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben oder während der Amtsperiode vollenden würden, dürfen das Schöffenamt ablehnen (Nr. 6).

6. Die **Amtsperiode** wurde auf vier (bisher zwei) Jahre verlängert (§ 36 Abs. 1 GVG a. F.). Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf eine Verlängerung auf drei Jahre vorgesehen. Der Bundesrat hat eine vierjährige Amtszeit durchgesetzt aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwandes der Gemeinden. Zudem könnte „die notwendige Verbindung der Bevölkerung mit der Strafrechtspflege“ durch eine längere Amtsperiode gesichert werden.

7. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste und der Wahl der Schöffen soll ausdrücklich darauf geachtet werden, dass **alle**

10 Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffensrechts, BGBl I 2017, S. 3295, 3297.

Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 GVG). Außerdem werden die Gemeinden verpflichtet, bestimmte Daten der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, um bei Einholung von Auskünften aus dem Bundeszentralregister eine bessere Identifizierung dieser Personen zu ermöglichen.

8. Weitere Bestimmungen sollen sicherstellen, dass die **Zahl der Hauptschöffen** so zu bemessen ist, dass jeder zu voraussichtlich nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird, und die Auslosung entsprechend dieser Vorgabe erfolgen soll (§§ 43, 45 GVG).

9. Die frühere Regelung in § 54 Abs. 2 GVG, einen Schöffen auch ohne das Vorliegen der gesetzlichen **Hinderungsgründe** von der Dienstleistung zu entbinden, wenn ein anderer Schöffe freiwillig für ihn eintritt, wurde aufgehoben. Dabei wurden verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Wahrung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) berücksichtigt. Die Befreiung von der Dienstleistung soll nur noch bei Vorliegen von Hinderungsgründen zulässig sein.

IV. Fazit

Unser heutiges Schöffensystem wurde durch das 1. StVRG vom 9.12.1974 entscheidend geprägt. Es regelte die Mitwirkung der Schöffen nach einheitlichen Maßstäben, sodass heute alle Schöffengerichte und Strafkammern – einschließlich der Schwurgerichte – grundsätzlich mit zwei Schöffen besetzt sind.

Der Gesetzentwurf, der das zahlenmäßige Übergewicht der Schöffen gegenüber den Berufsrichtern im Schwurgericht abschaffte, stammte von der sozialliberalen Bundesregierung unter Bundeskanzler *Willy Brandt*, der in seiner Regierungserklärung 1969 „Mehr Demokratie wagen“ wollte, und sozialdemokratischen Bundesjustizministern. *Gerhard Werner* stellte nach Abwägung der Vor- und Nachteile der neuen Schwurgerichtsverfassung fest, dass das Gesetz „eine bedeutende Einschränkung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Aburteilung der Schwerekriminalität“ darstellt.¹¹ Weitere Reduzierungen der Teilhabe der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung sollten folgen.

11 *Gerhard Werner*, Die Änderung der Schwurgerichtsverfassung durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechtes, Goldammer's Archiv für Strafrecht 1974, S. 14, 24.

Baur, Alexander; Rueß, Christina; Schaffeld, Elena; Fegert, Jörg M.: Zur Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze.
In: *Kriminalpolitische Zeitschrift* 9 (2024),
Ausg. 4, S. 245–250, <https://kripoz.de/2024/07/31/zur-absenkung-der-strafmuendigkeitsgrenze/>

Aufgrund des Anstiegs der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen seit 2021 befasste sich die Justizministerkonferenz im Juni 2024 mit der Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze (derzeit bei 14 Jahren). Die Autoren warnen vor übereilten rechtspolitischen Entscheidungen. Insbesondere beklagen sie fehlende Befunde zur Prävention und Bewältigung der Kriminalität junger Menschen unter den heutigen Lebensbedingungen. Zudem sei nicht sicher, ob es sich um eine bedenkliche Trendwende oder um die Folgen der COVID-Pandemie handelt. Auf eine allgemeingültige Altersuntergrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit könne aber nicht verzichtet werden. Für eine Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze spreche eine frühzeitige Reaktion auf normabweichendes Verhalten. Die Diskussion dürfe aber nicht auf das Jugendstrafrecht beschränkt werden; Kriminalprävention sei auch Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfe- sowie des Familienrechts. Die Gestaltungsspielräume des gesamten Versorgungssystems sollten genutzt werden. (us)

Fahrner, Matthias: Schöffen: Russisch Roulette mit Verfassungsfeinden.
In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 29 (2024), H. 6, S. 17–20

Kern des Beitrages ist die Kritik des Autors, dass – bei zunehmender Zahl rechtsextremer Schöffen – der Gesetzentwurf zur notwendigen Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richtern (BT-Drs. 20/8761) seit Ende 2023 im Rechtsausschuss des Bundestages schmort. Die Kritik ist typisch juristisch: „Es gibt ein Problem? Da machen wir eben ein Gesetz!“ Auf eine quantitative wie ursächliche Analyse eines angeblich wachsenden rechtsextremen Verhaltens ehrenamtlicher Richter, vor allem deren Ursachen, verzichtet der Beitrag. Er befasst sich auch nicht mit der Frage, wie tatsächliche Maßnahmen verhindern können, dass diese in das Amt gelangen. Den „Albtraum jeden Richters“, dass vorurteilsbehaftete Schöffen die Verurteilung ausländerfeindlicher Angeklagter verhindern, soll der Hinweis auf eine rechtsextreme Schöffin im Erfurter Schleuser-Prozess untermauern. In den letzten fünf Jahren sind elf rechtsextreme Schöffen ihres Amtes enthoben worden.* Jeder ist einer zu viel, aber für den Beweis einer epidemischen Gefahr ungeeignet. Die Bindung ehrenamtlicher Richter an die Verfassung ist geltendes (Verfassungs-)Recht, Gegenstand ihres Eides (Gelöbnisses) und bei Kenntnis bereits Grund für die Nichtauf-

nahme in die Vorschlagsliste. Den Aufruf zur Wachsamkeit bei der Wahl diffamiert der Autor als „hilflos“. Wie aber werden ungeeignete Personen verhindert, wenn nicht durch Sorgfalt aller Beteiligten? Nicht jeder mit Vorurteilen Behaftete ist ein Verfassungsfeind – und trotzdem ungeeignet. Diese – und auch eventuelle Verfassungsfeinde – gelangen in das Schöffenamt, wenn die Wahlorgane ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. (hl)

* Nach der Recherche von *Miriam Lenz/Tim Wurster*,
CORREKTIV vom 5.6.2024, <https://correctiv.org/aktuelles/justiz-polizei/2024/06/05/mindestens-elf-verfassungsfeindliche-schoeffen-rechtsextreme-reichsbuerger/> [Abruf: 4.11.2024].

Stam, Fabian: Die strafprozessuale Beschlagnahme und Auswertung von Smartphones.

In: *Juristenzeitung* 78 (2023), H. 23, S. 1070–1080

Smartphones sind als Beweismittel von Bedeutung, weil der Zugriff auf eine Vielzahl gespeicherter Daten möglich ist. Der Autor stellt einen damit verbundenen gravierenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fest, da die Daten zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Der Datenbestand übertreffe herkömmliche Informationsquellen und könne weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Betroffenen bis zur Bildung von Verhaltens- und Kommunikationsprofilen ermöglichen. Der Eingriff müsse auf den Ermittlungszweck beschränkt werden; nicht benötigte Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zur aufzuklärenden Straftat haben, müssten gelöscht werden. Bei Sicherstellung, Beschlagnahme und Auswertung sei die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Rechtliche Fragen werfe der Zugriff auf verschlüsselte Smartphones auf. Die biometrische Entsperrung könne zwar weder auf § 100b StPO (Online-Durchsuchung) noch auf § 81b StPO (erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten) gestützt werden; sie sei aber als Annex zur Sicherstellung und Beschlagnahme von Smartphones gemäß § 94 StPO zulässig. (us)

Sobota, Sebastian: „Her mit der zweiten Säule!“ – Das Konsumcannabisgesetz von seiner hässlichen Seite. In: *Strafverteidiger* 44 (2024), H. 7, S. 471–476

Grundsätzlich begrüßt der Autor die Entkriminalisierung durch das Konsumcannabisgesetz (KCanG), stellt aber Lücken bei der Legitimation der Strafvorschriften fest, welche Rechtsgüter geschützt werden sollen (Kinder- und Jugendschutz, Gesundheitsschutz, Bekämpfung der Organisierten Kriminalität?). Der Blick auf die Rechtsfolgen zeige Wertungswidersprüche beim Grundtatbestand und (verdeckte) Strafverschärfungen bei der

Strafrahmenwahl (minder schwerer Fall) auf und folglich bei der Strafzumessung. Zur Qualifikation als Verbrechen weist der Autor auf die Unbestimmtheit der „nicht geringen Menge“ hin und zur Problematik des bandenmäßigen Handelstreibens mit nicht geringer Menge. Bei der Gleichsetzung von „Bande“ mit „Organisierter Kriminalität“ würde auch der „Kiffer-WG“ mit drei Personen eine Freiheitsstrafe drohen. Der Autor befürchtet zahlreiche Cannabis-Verfahren und eine Belastung von Justizressourcen; ein beträchtlicher Schwarzmarkt würde verbleiben. Reformbedarf sieht er beim kontrollierten Vertrieb in Modellprojekten, der Behebung handwerklicher Fehler des KCanG sowie einer umfassenden Reform des BtMG. Empirische Befunde belegten, dass das Strafrecht die Probleme des Drogenkonsums nicht mindere, sondern verschärfe. Die Drogenpolitik verenge sich zu Unrecht auf Cannabis. (us)

Leitmeier, Lorenz: Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten – unzumutbar bis unmöglich? In: HRRS 25 (2024), Ausg. 6, S. 197–203, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/24-06/index.php?sz=7>

Anhand aktueller Fälle wird die Dysfunktionalität des geltenden Wiederaufnahmeverfahrens erläutert. Im Rechtsstaat müssen Fehltritte durch Rechtsmittel verhindert werden können. Der Rechtsschutz gegen Strafurteile im höheren Rechtszug sei aber lückenhaft, da es nur eine Tatsacheninstanz gibt. Für die Revisionsinstanz wäre die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung in der Tatsacheninstanz und deren Rekonstruktion von Vorteil. Erforderlich sei auch die Pflicht zur Begründung einer Verwerfung der Revision. Aktuelle empirische Daten zu den Ursachen von Fehltritten fehlten; daher seien Fehlerquellen systematisch zu untersuchen. Die Justiz müsse zu einer offenen Fehlerkultur beitragen. Da für die Staatsanwaltschaft das Legalitätsprinzip bei der Wiederaufnahme nicht gelte, müsse bei hinreichender Wahrscheinlichkeit eines Wiederaufnahmegrundes eine Ermittlungspflicht bestehen. Ein effektiver Rechtsschutz erfordere eine umfassende Reform des Wiederaufnahmeverfahrens, die der Wiederaufnahme Raum lässt. (us)

Meyer-Mews, Hans: EncroChat: Spiel, Satz und Sieg für das LG Berlin. Anmerkung zum Urteil des EuGH HRRS 2024 Nr. 644. In: HRRS 25 (2024), Ausg. 6, S. 191–197, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/24-06/index.php?sz=6>

Der EuGH hat sich in einem Vorabentscheidungsverfahren aufgrund einer Vorlage des LG Berlin mit der Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus der Ausspähung personenbezogener Daten beim Kommunikationsanbieter EncroChat vor deutschen Ge-

richten befasst (Urteil vom 30.4.2024, Az.: C-670/22). Französische Ermittler haben die Kommunikation über EncroChat überwacht; deutsche Ermittler bekamen Zugang zu den Daten. Der Autor erläutert das EuGH-Urteil und stellt es dem BGH-Beschluss vom 2.3.2022 (Az.: 5 StR 457/21) gegenüber, wonach sich eine Beweisverwertung nicht nach europäischem, sondern deutschem Recht richte. Nach Auffassung des EuGH dürfen die Daten von deutschen Behörden genutzt werden, wobei bestimmte Bedingungen einzuhalten sind, wie solche Beweise zwischen europäischen Staaten weitergegeben und im Strafverfahren verwendet werden dürfen. So muss z. B. das nationale Strafgericht in einem Strafverfahren gegen einen Angeklagten Beweismittel unberücksichtigt lassen, wenn der Betroffene nicht sachgerecht zu diesen Beweismitteln Stellung nehmen kann und diese geeignet sind, die Beweiswürdigung maßgeblich zu beeinflussen. Dann liege ein Beweisverwertungsverbot vor. (us)

Felz, Sebastian: Der Jurist Franz Kafka als Sozialrechtler und Arbeitsschützer in seinen amtlichen Schriften. In: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 41 (2024), H. 11, S. 745–749

Franz Kafka schrieb nicht nur Weltliteratur. Anlässlich seines 100. Todestages am 3.6.2024 würdigt der Beitrag seine Verdienste als Angestellter (später: Obersekretär) einer gesetzlichen Unfallversicherung. Kafka bestritt ab 1908 seinen Lebensunterhalt in der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt (AUVA) für das Königreich Böhmen in Prag. Dort war er in der Unfallabteilung zuständig für die Prüfung der Versicherungspflicht, die Einstufung der Unternehmen nach Gefahrenklassen (je nach Gefährlichkeit der Tätigkeit) sowie die Bemessung von Versicherungsbeiträgen. Er bearbeitete auch die Einsprüche von Unternehmen gegen die Einteilung in die Gefahrenklassen und den Beitragssatz. Anhand von Beispielen aus seinen amtlichen Schriften zu Fragen des Sozial- und Arbeitsschutzrechts wird sein Engagement insbesondere für (technischen) Arbeitsschutz und Unfallverhütung verdeutlicht, z. B. im Baugewerbe, bei Holzhobelmaschinen (sichere Schneidevorrichtungen), in Steinbrüchen (Schutzausrüstung, Vorgaben bei Sprengungen). Er bemühte sich, Fabrikanten davon zu überzeugen, weniger gefährliche Arbeitsmittel einzusetzen und vorbeugenden Arbeitsschutz zu betreiben. Ab 1915 war er zuständig für die Fürsorge von Kriegsheimkehrern (Heilbehandlungen, Invalidenrente) und machte sich dafür stark, Kriegsinvaliden in den Arbeitsprozess zu integrieren. Dafür sollten Geräte und Maschinen auch einhändig, mit Prothesen oder dem Fuß zu bedienen sein sowie Schutzvorrichtungen angepasst und Sicherheitsunterweisungen durchgeführt werden. Seinen beruflichen Alltag im „Bureau“ verarbeitete Kafka auch in seinen literarischen Werken. (us)

Christine Römmele: Das Schöffen-Einmaleins. Begründet von Siegfried Holzknecht. 8. Aufl., Rechtsstand: Dezember 2023. Pegnitz: Juristischer Verl. Pegnitz 2023. 146 S. (Recht in Ausbildung und Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften; Nr. 21) ISBN 978-3-948836-42-9, € 23,00

Das Buch wendet sich an Mitarbeiter in den Schöffengeschäftsstellen und Berufsrichter in den (Jugend-)Schöffengerichten der Amtsgerichte und den Straf- und Jugendkammern der Landgerichte. Großer Wert wird darauf gelegt, dass die „richtigen“ Schöffen zum Einsatz kommen. Die falsche Besetzung des Gerichts mit Schöffen stellt einen absoluten Revisionsgrund dar. Dies folgt aus der verfassungsrechtlichen Garantie des „gesetzlichen Richters“. Dabei handelt es sich um das zuständige Gericht, das die Unabhängigkeit der Rechtsprechung sichert und an dessen Zusammensetzung nicht manipuliert werden darf. Bei der Terminierung einer neuen Hauptverhandlung wird festgestellt, welche Hauptschöffen für den Sitzungstag geladen werden müssen. Ist ein Hauptschöffe z. B. aufgrund einer Erkrankung verhindert, muss ein Ersatzschöffe – der erste auf der Ersatzschöffensliste – erreicht werden. Wenn sich dieser am Sitzungstag im Auslandsurlaub befindet, muss der nächste kontaktiert werden. Diese Umstände müssen ggf. minutiös dokumentiert werden. Problematisch ist ebenso, welche Haupt- bzw. Ersatzschöffen bei neuen Spruchkörpern, verlegten oder außerordentlichen Sitzungstagen in welcher Weise heranzuziehen sind. Dass das zu Fehlern führt, belegen zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung. Ein Strafverteidiger hat das Recht, die ordnungsgemäße Besetzung zu prüfen, ob z. B. die Auslosung der Schöffen auf die Sitzungstermine korrekt durchgeführt, ein Hauptschöffe zu Recht von der Hauptverhandlung entbunden und ggf. der richtige Ersatzschöffe geladen wurde.

Zur Vermeidung von Fehlern müssen die Schöffengeschäftsstellen sehr sorgfältig arbeiten. Dazu gibt das Buch praktische Arbeitshilfen; u. a. wird auch eine Software (forumSTAR) mit Screen-

shots vorgestellt, in der die Daten aller Schöffen gespeichert sind sowie alle Maßnahmen und Arbeitsschritte (z. B. Streichungen von der Schöffensliste, Ladungen, Verhinderungen) erfasst werden können. Dabei werden die Daten der Bewerber für die elektronisch erstellten Vorschlagslisten im Workflow weiterverarbeitet und müssen nach erfolgter Wahl in den Schöffengeschäftsstellen nicht erneut erfasst werden. Bei ihren Empfehlungen gibt die Autorin auch praktische Hinweise zum bürgerfreundlichen Umgang mit den Schöffen bezüglich Ladungen und insbesondere auch Abladungen, wenn ein Termin ausfällt. Wichtige Informationen werden auch zur Mitwirkung der Schöffen in der Hauptverhandlung gegeben: Aushändigung des Anklagesatzes, Fragerecht, Abstimmung bei verschiedenen Entscheidungen (Schuld und Strafe mit Zwei-Drittel-Mehrheit, Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit), Reihenfolge der Abstimmung.

Am Beispiel der Bewerberin Erna Ehrenamt führt die Autorin anschaulich durch die Schöffenwahl (mit Zeitplan), ihren Einsatz als Schöffin und die anschließende Berechnung der Entschädigung. Als Basis für die Schöffenwahl legt sie die bayerischen Verwaltungsvorschriften zur Schöffenwahl (Schöffensbekanntmachung, Jugendschöffensbekanntmachung) zugrunde, die sehr ausführlich und mit Anmerkungen versehen sind, sodass andere Bundesländer auch Formulierungen übernommen haben. Die unter „Einsprüche“ gegen Personen auf der Vorschlagsliste aufgezählten Ablehnungsgründe (S. 22) gegen die Übernahme des Schöffenamtes geben den Bürgern aber – wie dargestellt – kein Recht auf Einspruch. Die bayerischen Verwaltungsvorschriften sehen vor, dass die Schöffen am Ende der Amtsperiode ein Dankschreiben erhalten. Hier könnte auch die Empfehlung ergänzt werden, den nicht gewählten Bewerbern zu danken, dass sie sich zur Verfügung gestellt haben. Ende Dezember 2023 haben wieder viele Bewerber gerätselt, ob sie nun gewählt wurden oder nicht, da sie (noch) keine Benachrichtigung erhalten hatten.

Für die Neuauflage sollte der Text gründlich durchgesehen werden hinsichtlich Rechtsänderungen und Rechtsprechung. Trotz des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses könnte ein zusätzliches Stichwortregister die Orientierung im Buch erleichtern. (us)

Strafrecht

Sebastian Eckardt: Das ultima ratio-Prinzip im Strafrecht. Inhalts- und Begriffsbestimmung am Beispiel der §§ 113, 114 StGB. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 332 S. (Grundlagen des Strafrechts; Bd. 13) ISBN 978-3-7560-1802-4, € 109,00

Dass das Strafrecht wegen seiner besonderen Eingriffsintensivität nur als Ultima Ratio, als letztes Mittel staatlichen Handelns zum Einsatz kommen soll, ist ein wohlfeiler Satz, den jeder Strafrechtler in seinem Repertoire führt. Das Handeln des Gesetzgebers steht seit langem diesem Grundsatz diametral entgegen. Die Strafbarkeit des Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Aussehen (§ 184I StGB) oder die Debatte um die Strafbarkeit des

sog. Catcallings (anzüglisches Rufen, Reden, Pfeifen oder sonstige Laute im öffentlichen Raum) zeigen, dass sich das Strafrecht schon seit geraumer Weile wieder im Bereich der Moral bewegt. Mit der Untersuchung der Neuregelungen der §§ 113, 114 StGB (Widerstand bzw. tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) nimmt der Verfasser mit seiner Dissertation ein Rechtsgebiet in den Blick, bei dem die Sympathien des durchschnittlichen Beobachters durchaus bei der Verschärfung von Tatbestand und Sanktion liegen.

Die Geschichte der Normen weist seit über 150 Jahren eine beständige Erweiterung und Verschärfung auf. Mit der 2017 vorgenommenen Änderung wird der tätliche Angriff aus § 113 StGB herausgenommen und als eigenständige Tat in § 114 StGB mit einem höheren Strafraumen geregelt. Diese Verschärfung misst der Verfasser am Ultima Ratio-Prinzip. Messlatte dieser Prüfung ist dabei zum einen der maßvolle Einsatz von Sanktionsmöglichkeiten, zum anderen das Fehlen anderer, ggf. milderer Mittel – ein pragmatischer, an den negativen Auswirkungen der

Freiheitsentziehung orientierter Ansatz. Bei der Auswertung der Strafraumen der §§ 113, 114 StGB kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass deren Höchstmaß kaum erreicht werden kann, ohne dass sowieso eine andere Norm mit höherem Strafraumen zur Anwendung käme – etwa aus dem Bereich der Körperverletzungsdelikte. Die Auswertung insbesondere bei Urteilen nach § 114 StGB hat zum Ergebnis, dass die Norm im Vergleich zu anderen Delikten gerade die Verurteilung zu *kurzen* Freiheitsstrafen (bis zu drei Monaten) erhöht hat, obwohl § 47 StGB – als Ausprägung des Ultima Ratio-Prinzips – diese nur für den Ausnahmefall vorsieht. Insoweit richtet sich der Appell des Verfassers konkret an die Rechtsprechung bei der Strafzumessung – und somit an die Schöffen, jedenfalls soweit sie mit den Verfahren befasst sind und diese nicht vom Einzelrichter „abgeräumt“ werden. Die Untersuchung hat damit eine auch in der alltäglichen Anwendung des Strafrechts wichtige Funktion, nämlich der Erinnerung der Gerichte daran, nicht jedem Narrativ der Notwendigkeit härterer Strafen pauschal nachzukommen. (hl)

Kriminalberichte

Jana Ringwald: Digital. Kriminell. Menschlich. Eine Cyber-Staatsanwältin ermittelt. Hamburg: Murmann Publishers 2024. 212 S., Print-Ausg.: ISBN 978-3-86774-800-1, € 25,00; E-Book € 20,99

„Wenn das Verbrechen mit der Zeit geht, muss die Justiz mitgehen“, beschreibt der Verlag die Intention dieses Buches. Und die Betroffenen müssen die Taten verstehen, um sich dagegen schützen zu können. Dieser Aufgabe hat sich das Buch gestellt.

Cyberkriminalität gehört inzwischen zum Alltäglichen, ohne dass wir die Zusammenhänge und die Absichten, die auf uns gerichtet sind, rechtzeitig erkennen oder gar verstehen können. Man muss der Autorin bescheinigen, dass sie nicht nur Geschichten über digital indizierte Kriminalität erzählt, sondern ganz nebenbei und eingängig Wissen über die Grundlagen des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung vermittelt. Dabei spart sie nicht mit kritischen Blicken auf das eigene Lager, etwa wenn sie in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren kein praxisgerechtes Bild der Rolle der Staatsanwaltschaft feststellen kann. Schöffen machen ähnliche Erfahrungen – spiegelt doch die sie betreffende Nr. 126 der Richtlinien und der darin für sie enthaltene Informationsanspruch allzu häufig nicht die Realität wider.

Wer ein mit technischen Details vollgestopft Buch erwartet, wird enttäuscht. Vielmehr wird ein Bild gezeichnet, dass den digital versierten Straftäter nicht anders zeichnet als den analogen Betrüger oder Dieb. Vielleicht besser gekleidet, mit einem teureren Verteidiger, abgehobener in der Wortwahl – wenn er sich denn überhaupt äußert. Ansonsten ist er raffgierig wie sei-

ne analogen Ahnen. Natürlich stellen sich auch im Strafprozess neue Formen des Vorgehens. Wir erkennen, dass jeder von uns permanent Datenspuren hinterlässt, die Rückschlüsse auf das Verhalten zulassen. Das Problem ist, inwieweit die Erhebung und Verwertung dieser allgegenwärtigen Daten zulässig sein darf, um nicht in dem Bemühen der Überführung des Straftäters die Freiheitsrechte anderer, gesetzestreuer Bürger zu gefährden. Cyberkriminalität ist eine moderne Form strafbaren und vor allem gemeinschädlichen Verhaltens, bei dem hochintelligente, gleichwohl gewissenlose Täter z. B. zentnerweise Drogen über den halben Kontinent via Darknet verkaufen, ohne jemals ein „Tütchen“ in der Hand gehabt zu haben und so Distanz zur Einsicht in das Verbotene des Tuns und zum Bewusstsein schuldhaften Handelns entwickeln. Die Autorin verbindet die Darstellung moderner Formen von Kriminalität, ihrer Aufklärung und Sanktionierung bei aller gebotenen Differenzierung nach den Persönlichkeiten mit den klassischen Strafzwecken der Sozialisation und Prävention. Die Strafjustiz kommt immer erst hinterher, um den angerichteten Schaden aufzuräumen, stellt sie ohne jede Resignation fest – und richtet den Blick nach vorn. Tatsachenfindung, Feststellung der Schuld eines Menschen und Sanktion bleiben als Aufgabe bestehen. Sowohl der Beweis der weitgehend technisch durchgeführten Tathandlungen als auch das Einfinden in die Mentalität der Täter lässt den interessierten Leser an den Einsatz sachkundiger ehrenamtlicher Richter in spezialisierten Spruchkörpern denken. Die gelungene Verbindung moderner Erscheinungen von Kriminalität mit der traditionellen – und gesetzeskonformen – Suche nach den Tatsachen und der Angemessenheit staatlicher Reaktion machen das Buch lesenswert. (hl)

► **Simon Gerards Iglesias: Hat Deutschland zu viele Richter?
Köln: Institut der deutschen Wirtschaft, 2024.
(IW-Kurzbericht 76/2024)**

Deutschland liege mit der Anzahl an Richtern und Staatsanwälten international absolut sowie auf die Bevölkerungszahl bezogen mit an der Spitze. Trotzdem werde über Überlastung des Justizsystems und Richtermangel geklagt. Der Grund dafür

sei ein „teures und bürokratisches Justizsystem“; es seien weitere „Schritte zur Effizienzsteigerung“ erforderlich.

Link: <https://www.iwkoeln.de/studien/simon-gerards-iglesias-hat-deutschland-zu-viele-richter.html>

► **ROLAND Rechtsreport 2024.
Köln: ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, 2024.**

Das Institut für Demoskopie Allensbach führt jährlich im Auftrag der ROLAND Rechtsschutz-Versicherung eine repräsentative Befragung zum deutschen Rechtssystem durch.

Teil A: Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung

Teil B: Spaltung der Gesellschaft – Was bedroht den Zusammenhalt?

Link: https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2024.pdf

► **Roman Trips-Hebert: Strafmündigkeitsgrenze.
Berlin: Deutscher Bundestag, 2024.
(Aktueller Begriff / Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste; Nr. 14/24)**

Zur Geschichte, Systematik und den diskutierten Regelungsoptionen der Strafmündigkeitsgrenze.

Link: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1015340/09cf31fb32a333dd187aeee5a29dbb9d/Strafmuendigkeitsgrenze.pdf>

► **Grundrechte.
Bonn 2024. Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung.
(Informationen zur politischen Bildung; H. 359)**

Zur Geschichte der Grundrechte, besonderen Merkmalen, Grundrechtsschutz, einzelnen Grundrechte und zu Grundrechten in anderen Verfassungen.

Link: https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/BPB_IzpB_359_Grundrechte_240709_gesamt_bf_02.pdf

► **Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter
vom 9. bis 12. Mai 2025 in Bergamo**

Der nächste Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter findet in Bergamo statt und wird von den italienischen Verbänden ausgerichtet. Die Tagung beginnt am Freitag mit einem Get-together der europäischen Gäste. Am Samstag wird die Generalversammlung des Europäischen Netzwerks der Vereinigungen ehrenamtlicher Richter stattfinden. Für Sonntag wird ein Rahmenprogramm organisiert. Tagungssprache ist Englisch. Alle

Veranstaltungen sind den Mitgliedern der in ENALJ organisierten Verbände und eingeladenen Gästen zugänglich.



Informationen über ENALJ: Website der PariJus gGmbH, <https://www.parijus.eu> unter „Europe/ENALJ“

Empfehlung für Schöffinnen und Schöffen!

Der Ratgeber für die neue Amtsperiode



NEUAUFLAGE
2024

Fit fürs Schöffenenamt

Ratgeber für ehrenamtliche Richterinnen
und Richter in der Strafgerichtsbarkeit

Von StSekr a.D. Hasso Lieber und Ursula Sens

3., vollständig überarbeitete Auflage 2024,
317 S., brosch., 26,90 €

ISBN 978-3-7560-0899-5

E-Book 978-3-7489-1645-1

Der Ratgeber bereitet Schöffinnen und Schöffen umfassend auf ihre Aufgaben vor und ist praktischer Wegbegleiter während der Amtsausübung. Er vermittelt die erforderliche Handlungskompetenz, indem er über den Strafprozess aus der Perspektive der Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen, ihrer Rolle und Verantwortung informiert:

- Rechte und Pflichten im Schöffenenamt
- Mitwirkungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung
- Grundlagen des Strafrechts und Strafverfahrens, Beweisaufnahme, Strafzumessung

- Praktische Hilfen für die Zusammenarbeit mit den Berufsrichterinnen und -richtern
- Tipps zum Schutz vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz und bei Fragen der Entschädigung.

Die Neuauflage: Alles in einem Band

Die 3. Auflage ist auf dem neuesten Rechtsstand. Der bislang getrennte Teilband mit einer Einführung in das Strafrecht und Strafverfahren ist nunmehr nutzerfreundlich integriert.

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos